



CAP EXPLORER

AXA ASSISTANCE NUMMER DER POLICE 2243705
EXPLORER STORNIERUNG - KOMBIVERSICHERUNG EXPLORER - ASSISTENZ EXPLORER
- PREMIUM MIT KREDITKARTE VERISCHERUNG

ZUSAMMENFASSUNG

WIE KANN ICH EINEN SCHADENSFALL MELDEN? seite 2

**ALLGEMEINE
VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN** seite 3

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN seite 5

LEISTUNGSTABELLE seite 7

**BESONDERE VERSICHERUNGS- UND
ASSISTANCE-LEISTUNGEN** seite 10

RECHTSRAHMEN DATENSCHUTZGESETZ seite 33



CAP EXPLORER

AXA ASSISTANCE NUMMER DER POLICE 2243705

EXPLORER STORNIERUNG - KOMBIVERSICHERUNG EXPLORER - ASSISTENZ EXPLORER

WIE KANN ICH EINEN SCHADENSFALL MELDEN ?

BENÖTIGEN SIE ASSISTENZ ODER BRAUCHEN SIE INFORMATION ÜBER IHRE AKTE?

KRANKENHAUSAUFENTHALT, BEHANDLUNGSKOSTEN, REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG, FRÜHE RÜCKREISE...

Bitte Rufen Sie vor jedem Eingriff das Assistenzzentrum an.

Um den Versicherungsschutz umzusetzen, bitte rufen Sie den Assistenzzentrum an. Sie müssen die Zustimmung von dem Assistenzzentrum haben vor der Übernahme den Behandlungskosten.

Bitte melden Sie:

- Vorgangsnummer N° 22 43 705
- Gewünschtes Assistenz
- Vor-und Nachname
- Telefonnummer



Bitte rufen das Rund um die Uhr Assistenzzentrum an:
+49 221 828 29013

Vorsicht ! Bitte Rufen Sie vor jedem Eingriff das Assistenzzentrum an.

BITTE BEWAHREN SIE DIE DOKUMENTE ALS ORIGINAL.
MAN DARF DIESEN DOKUMENTE VON IHNEN ANFORDERN.

ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

GEPÄCKSCHUTZ, ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG, REISEABRUCH

- Bitte melden Sie Ihren Vorgangsnummer.
- Bitte melden Sie Ihren Schaden innerhalb des 5 laufendes Tages.

Im Falls des Gepäck-Diebstahles :

Versicherer muss auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadenfall aus Polizei oder zuständige Behörde verklagen. Nur die Gegenstände auf die Klage werden erstattet.

Für die Stornierung :

Bitte melden Sie erstmal bei dem Reiseveranstalter, um Ihre Reise zu stornieren



Bitte melden Sie Ihren Schaden online :

<http://www.chapkadirect.de/sinistre>



CAP EXPLORER

AXA ASSISTANCE NUMMER DER POLICE 2243705
EXPLORER STORNIERUNG - KOMBIVERSICHERUNG EXPLORER - ASSISTENZ EXPLORER
- PREMIUM MIT KREDITKARTE VERISCHERUNG

WAS SOLLTEN SIE TUN, WENN SIE UNS BRAUCHEN?

FÜR ASSISTANCE-LEISTUNGEN

(1) VORABZUSTIMMUNG

Bevor Sie Maßnahmen ergreifen und/oder Kosten verursachen, müssen Sie unsere vorherige Zustimmung einholen.

Zu dieser vorherigen Zustimmung wird Ihnen ein Aktenzeichen mitgeteilt, sodass es Ihnen ermöglicht wird, die Versicherungsleistungen der vorliegenden Vereinbarung in Anspruch zu nehmen und die Erstattung der Ihnen entstandenen Kosten zu verlangen.

(2) LEISTUNGEN EINFORDERN

- Wir handeln im Rahmen der nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften;
- Sie sind gehalten, die von uns empfohlenen Lösungen einzuhalten;
- Wir behalten uns das Recht vor, vor jedem Einsatz unserer Dienste die Richtigkeit des versicherten Ereignisses und den Anspruch der von Ihnen geäußerten Forderung zu überprüfen.

(3) VERFAHREN

Im Falle eines Notfalls, der unser Eingreifen erfordert, muss die Anfrage direkt gerichtet werden an:



Axa Assistance

Telefonisch: **(49) 221 828 29013**

Axa Assistance Deutschland GmbH – Germany
15230 Frankfurt (Oder), Große Scharrnstr. 36

chapka@axa-assistance.de

(4) BEREITSTELLUNG VON BEFÖRDERUNGSPAPIEREN

Wenn wir Ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung Beförderungspapiere besorgen und bezahlen, verpflichten Sie sich dazu:

- uns entweder das Recht zur Benutzung Ihrer ursprünglichen Beförderungspapiere vorzubehalten;

- oder uns die Rückerstattungssumme, die Sie vom Reiseveranstalter, der diese Beförderungspapiere ausgestellt hat, erhalten zu erstatten.

Die von uns organisierten und betreuten Krankenrücktransporte erfolgen:

- entweder per Flugzeug in der Economy-Class;
- oder per Zug in der ersten Klasse.

(5) ÜBERNAHME DER UNTERKUNFTSKOSTEN

Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu übernehmenden Unterkunftskosten müssen durch eine Rechnung von einem Hotelbetrieb nachgewiesen werden.

Jede andere Art der vorübergehenden Unterbringung kann nicht erstattet werden.

(6) VERFAHREN ZUR ERSTATTUNG IHRER AUSLAGEN IM RAHMEN DER ASSISTANCE

Die Erstattung der Ihnen entstandenen Kosten kann nur gegen Vorlage der Originalbelege und unter Angabe des Aktenzeichens nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen.

Ihre Anfrage ist zu richten an:



AON FRANCE CHAPKA ASSURANCES

Schadensmeldung

31-35 rue de la Fédération
75717 Paris Cedex 15

Frankreich

<http://www.chapkadirect.de/sinistre>

Telefon: +49 221 828 29013

FÜR DIE BEREITSTELLUNG EINES VORSCHUSSES

Wenn Sie uns während Ihrer Auslandsreise bitten, Ihnen im Rahmen der Leistungen dieser Vereinbarung einen Vorschuss zu gewähren, können wir wie folgt vorgehen:

- entweder durch die direkte Übernahme der anfallenden Kosten,
- oder indem wir Ihnen den Betrag des Vorschusses in Landeswährung zur Verfügung stellen.

Der Vorschuss wird nur bis zu der Höhe der tatsächlichen Kosten im Rahmen der in den Sonderbedingungen angegebenen Beträge geleistet.

Um unsere nachfolgenden Rechte zu wahren, behalten wir uns das Recht vor, im Voraus eine finanzielle Sicherheit in gleicher Höhe durch Belastung Ihrer Bankkarte zu verlangen.

Wenn Ihr mit Ihrer Bankkarte verbundenes Konto nicht mit dem Betrag des erhaltenen Vorschusses belastet wurde, beträgt die Frist zur Rückerstattung der fälligen Beträge 30 Tage (verlängert auf 60 Tage für die Rückerstattung des Vorschusses im Rahmen der Versicherungsleistung „Behandlungskosten im Ausland“).

Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, alle notwendigen Inkassoverfahren einzuleiten und den geforderten **Betrag** um den geltenden gesetzlichen Zinssatz zu erhöhen.

FÜR DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

VERFAHREN ZUR MELDUNG EINES SCHADENS IM RAHMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Unter Vorbehalt des Verlustes aller Ansprüche, außer bei Umständen, die Sie nicht zu vertreten haben oder höherer Gewalt, müssen Sie unsere Reiseversicherungsabteilung benachrichtigen und Ihren Schadensfall mit allen Belegen innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise melden.

Bei der „Reiserücktrittsversicherung“ müssen Sie oder Ihre Anspruchsberechtigten dem Reisebüro Ihre Stornierung mitteilen, sobald das versicherte, Ihre Abreise verhindernde Ereignis eintritt, und uns innerhalb von fünf Werktagen, nach der Mitteilung Ihrer Stornierung an Ihr Reisebüro, informieren.



AON FRANCE CHAPKA ASSURANCES

Schadensmeldung

31-35 rue de la Fédération
75717 Paris Cedex 15
Frankreich

<http://www.chapkadirect.de/sinistre>

Telefon: +49 221 828 29013

- Nach Ablauf dieser Fristen verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Leistung, wenn wir durch Ihre verspätete Meldung einen Nachteil erleiden und sie diese Verspätung nicht entschuldigen können.
- Bei Meldung an uns innerhalb vorgenannter Fristen haben Sie insbesondere – das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, - uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten, - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, - Originalbelege einzureichen und – die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich.
- Bei Bedarf behält sich der Fallbearbeiter das Recht vor, Sie auf seine Kosten einer ärztlichen Untersuchung per Einschreiben mit Rückschein zu unterziehen.

RECHTSFOLGEN BEI ABLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

- Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer / die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer / die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer / die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.
- Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Richtetsich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers / der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.



CAP EXPLORER

AXA ASSISTANCE NUMMER DER POLICE 2243705
EXPLORER STORNIERUNG - KOMBIVERSICHERUNG EXPLORER - ASSISTENZ EXPLORER
- PREMIUM MIT KREDITKARTE VERISCHERUNG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Diese Versicherungs- und Assistancevereinbarungen, sollen den Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Bedingungen während seiner Reise absichern.

ARTIKEL 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertragsabschluss muss am Tag der Reisebuchung oder spätestens am Tag vor dem ersten Tag der Anwendung der vom Reiseveranstalter vorgesehenen Sanktionen erfolgen.

ARTIKEL 3. DEFINITIONEN

3.01 WIR

INTER PARTNER ASSISTANCE S. A., Gesellschaft nach belgischem Recht mit einem Kapital von 31.702.613 Euro, von der Belgischen Nationalbank (0487) zugelassene Nichtlebensversicherungsgesellschaft, eingetragen im Brüsseler Register der juristischen Personen unter der Nummer 415 591 055, mit Gesellschaftssitz in 166 avenue Louise - 1050 Ixelles - Bruxelles capital - Belgien, über **ihre irische Niederlassung** in 10/11 Mary Street, Dublin 1 (Gesellschaftsnummer 906006), die von der Central Bank of Ireland verwaltet wird.

3.02 TERRORISTISCHE HANDLUNG

Eine Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung von Kraft oder Gewalt und/oder deren Androhung, einer Person oder Personengruppe, die allein, im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung handelt, die für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke eingesetzt wird, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Bevölkerung oder einen Teil der Bevölkerung in Angst zu versetzen.

3.03 SONDERBEDINGUNGEN

Ein von der versicherten Person ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Dokument, das ihren vollständigen Namen, Adresse, Reisedatum, Reiseland, Versicherungsdauer, Preis inklusive Mehrwertsteuer der Reise, die gewählte Option, das Datum der Ausstellung dieses Dokuments und die Höhe der entsprechenden Versicherungsprämie enthält.

Nur Versicherungsverträge, für die die entsprechende Versicherungsprämie gezahlt wurde, werden im Schadensfall berücksichtigt.

Der Familientarif gilt für Familienangehörige und Nachkommen, die zu den gleichen Sonderkonditionen angemeldet sind und die Versicherungsprämie bezahlt haben (mindestens 4 Personen).

3.04 BEGÜNSTIGTER/VERSICHERUNGSNEHMER

Die natürliche Person, im Folgenden „Sie“, die in den Sonderbedingungen genannt wird und die Versicherungsprämie bezahlt hat.

3.05 FAMILIENANGEHÖRIGE

Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner/Lebenspartner, Ihre oder die Ihres Ehepartners/Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kinder, Ihre Schwiegerväter, Schwiegermütter, Brüder, Schwestern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten oder die Ihres Ehepartners. Sie müssen im gleichen Land wie Sie ansässig sein, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

Im Rahmen der „Reiserücktrittsversicherung“ sind nur die für das auslösende Ereignis 1 aufgeführten Familienmitglieder versichert.

3.06 VERWANDTE

Jede von Ihnen benannte natürliche Person oder einer Ihrer Anspruchsberechtigten.

Diese Person muss im selben Land ansässig sein wie Sie.

3.07 WOHNSITZ

Ihr Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Er befindet sich in Deutschland, einem anderen Land der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein oder Norwegen.

3.08 FRANKREICH

Kontinentalfrankreich, Fürstentum Andorra oder Monaco und Überseedepartements.

3.09 AUSLAND

Alle Länder außerhalb Ihres Heimatlandes.

In Bezug auf den Versicherungsschutz für Behandlungskosten im Ausland werden die Überseeprovinzen nach Vereinbarung dem Ausland gleichgestellt, wenn sich Ihr Wohnsitz in Frankreich befindet.

3.10. EUROPA UND DER MITTELMEERRAUM

Bezogen auf Europa und den Mittelmeerraum: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,

Slowakei, Slowenien, Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Israel, Mazedonien, Marokko, Moldau, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

3.11. ASIEN

Brunei, Kambodscha, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Philippinen, Südkorea, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Osttimor, Thailand, Vietnam

3.12 REISE

Aufenthalts-/Pauschalreise, Kreuzfahrt, Beförderungspapiere (inklusive Flugticket) über den Reiseveranstalter, deren Daten, Reiseziel und Kosten in den Sonderbedingungen angegeben sind.

3.13 TERRITORIALITÄT

Der Versicherungsschutz wird weltweit gewährt, außer in Ländern, von deren Besuch das Auswärtige Amt oder die Weltgesundheitsorganisation abrät.

3.14 SCHWERE UNFALLVERLETZUNG

Gravierende und ärztlich festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigung durch einen Unfall, die eine Einnahme von Medikamenten zum Wohle des Patienten bedingt und zur Einstellung aller beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten führt.

3.15 SCHWERE ERKRANKUNG/KÖRPERVERLETZUNG

Plötzliche und unvorhersehbare ärztlich festgestellte schwere Gesundheitsbeeinträchtigung, die zur Einnahme von Medikamenten zum Wohle des Patienten und zur Einstellung aller beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten führt.

3.16 KRANKENHAUSAUFENTHALT

Ein unvorhergesehener notwendiger Aufenthalt von mehr als 24 Stunden in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, medizinisch verordnet, zur medizinischen oder chirurgischen Behandlung nach einer schweren unvorhergesehenen Erkrankung.

3.17 RUHIGSTELLUNG ZU HAUSE

Notwendigkeit nach einer schweren unvorhergesehenen Erkrankung, auf ärztliche Anordnung und für einen Zeitraum von mehr als fünf Tagen zu Hause zu bleiben.

3.18 Schwere Sachschäden in Wohnräumen, Geschäftsräumen und in Landwirtschaftsbetrieben, die erheblich beschädigt und unbewohnbar geworden sind, auch im Falle von Naturkatastrophen.

3.19 NATURKATASTROPHEN

Als Naturkatastrophen gelten Phänomene wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Lawinen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen, die durch die abnormale Intensität eines Naturereignisses verursacht werden, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch direkte menschliche Eingriffe und/oder Unachtsamkeit verursacht werden.

3.20 HAUSTIERE

Haustiere (maximal zwei Hunde oder Katzen), die in der Regel in ihrem Zuhause leben und deren Impfpass entsprechend den geltenden Vorschriften auf dem neuesten Stand ist.

Kampfhunde sind nicht versichert.

3.21 SELBSTBEHALT

In der Tabelle der Sonderkonditionen festgelegter Pauschalbetrag, gemäß den gewählten Optionen, der bei der Entschädigung nach einem Schadensfall vom Versicherungsnehmer zu tragen ist. Der Selbstbehalt kann ebenfalls in Tagen, Stunden oder in Prozent angegeben werden.

3.22 HÖCHSTBETRAG PRO EREIGNIS

Für den Fall, dass der Versicherungsschutz zugunsten mehrerer Versicherungsnehmer erbracht wird, die Opfer desselben Ereignisses und unter denselben Sonderbedingungen versichert sind, ist der Versicherungsschutz des Versicherers

in jedem Fall auf den im Rahmen dieser Versicherung vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt, unabhängig von der Anzahl der Opfer. Infolgedessen wird die Entschädigung entsprechend der Anzahl der Opfer reduziert und ausgezahlt.

Die Versicherungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung **erbracht**, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt diese Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

ARTIKEL 4. WIRKSMÄKIGKEIT- UND LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Es werden nur Reisen von weniger als 60 aufeinander folgenden Tagen versichert, mit Ausnahme der Reiserücktrittsversicherung, die unabhängig von der Dauer der Reise vereinbart ist.

Die Daten des Beginns (00h00) und Endes (24h00) der Reise, die Daten des Beginns (00h00) und Endes (24h00) des Aufenthalts für Mietobjekte sind die auf dem Anmeldeformular der Reise angegebenen.

Der Beginn der Reise entspricht der Ankunft des Versicherungsnehmers am vom Reiseveranstalter festgelegten Treffpunkt, bei einem reinen Flug am Gepäckaufgabepunkt oder bei der Benutzung eines individuellen Transportmittels bei der Ankunft am Aufenthaltsort.

4.01 DER VERSICHERUNGSSCHUTZ „REISERÜCKTRITT“

Der Versicherungsschutz „Reiserücktritt“ tritt am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages in Kraft und erlischt automatisch zum Zeitpunkt der Abreise, sobald der Versicherungsnehmer eingeeckelt hat oder, bei Vermietung, zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe.

Der Versicherungsschutz „Reiserücktritt“ besteht nicht für Reisen, deren Abreisedatum weniger als zehn Tage nach Vertragsabschluss liegt.

4.02 DIE ASSISTANCE- UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN OHNE „REISERÜCKTRITT“

Sie treten am Tag der Anreise oder des Aufenthaltsbeginns in Kraft und enden automatisch mit dem auf dem Reiseanmeldeformular angegebenen Rückreisedatum oder Aufenthaltsende, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart.

Wird ein persönliches Transportmittel für die Reise des Versicherungsnehmers von seinem Wohnort zu seinem Aufenthaltsort verwendet, wird der Versicherungsschutz am Tag des Aufenthaltsbeginns und frühestens jedoch 48 Stunden vor diesem Tag wirksam.

Sie erlöschen automatisch mit dem Datum des Endes des Aufenthalts, spätestens jedoch 48 Stunden nach diesem Datum.



CAP EXPLORER

AXA ASSISTANCE NUMMER DER POLICE 2243705
EXPLORER STORNIERUNG - KOMBIVERSICHERUNG EXPLORER - ASSISTENZ EXPLORER
- PREMIUM MIT KREDITKARTE VERISICHERUNG

LEISTUNGSTABELLE

MEHRFACHRISIKO	BANKKARTEN-ZUSATZVERSICHERUNG	UNTERSTÜTZUNG PREMIUM	REISERÜCKTRITT PREMIUM	LEISTUNGEN	BETRÄGE UND OBERGRENZEN
x	x	x	x	Reiserücktrittsversicherung	Höchstbetrag pro Person: 10.000 € Höchstbetrag pro Ereignis 40.000 €
				Selbstbehalt	Ereignisse: <ul style="list-style-type: none"> • der Absätze 1 und 2: es gilt ein Selbstbehalt von 50 Euro pro Versicherungsnehmer • der Absätze 3 bis 24: es gilt ein Selbstbehalt von 10 % und mindestens 50 Euro pro Versicherungsnehmer • der Absätze 25 bis 34: es gilt ein Selbstbehalt von 20 % und mindestens 50 Euro pro Versicherungsnehmer
x			x	Verhinderung der Anreise aufgrund von Verkehrsstörungen	
				Anreise: Verpasster Anschluss Stornierung der Reise	Maximal 1.000 € pro Person Maximal 2.000 € pro Person
x	x		x	Verpasster Flug	50 % des ursprünglichen Pauschalgesamtpreises (Transportleistungen und Leistungen am Boden) 80% des ursprünglichen gesamten Flugpreises (nur Transportleistungen)
x	x		x	Flugverspätung • Selbstbehalt Linienflug: 3h Verspätung • Selbstbehalt Charterflug: 6h Verspätung	maximal 31 € pro Person/pro Verspätungsstunde Höchstbetrag pro Person: 152 € Höchstbetrag pro Ereignis: 762 €
x	x	x		Medizinischer Rücktransport	Tatsächliche Kosten
x	x	x		Anreise eines Arztes zum Aufenthaltsort	Tatsächliche Kosten
x	x	x		Ruhigstellung vor Ort	100 € pro Tag und maximal zehn Tage
x	x	x		Verlängerung des Aufenthalts vor Ort	100 € pro Tag und maximal zehn Tage
x	x	x		Rückkehr nach Hause oder Weiterreise nach der Konsolidierung	Tatsächliche Kosten
x	x	x		Besuch eines Angehörigen Übernahme der Hotelkosten	Kosten der Hin- und Rückreise 100 € pro Tag und maximal zehn Tage
x	x	x		Überführung im Todesfall Übernahme der Sargkosten	Tatsächliche Kosten 2.300 €

x	x	x	Begleitung des Verstorbenen Übernahme der Hotelkosten	Kosten der Hin- und Rückreise 100 € pro Tag und maximal vier Tage
x	x	x	Rücktransport der minderjährigen begünstigten Kinder Unterbringung der Begleitperson	Hin- und Rückreiseticket der Begleitperson 100 € pro Tag und maximal vier Tage
x	x	x	Rücktransport der Begünstigten	Rückreiseticket
x	x	x	Psychologische Betreuung	Drei telefonische Sitzungen pro Person und Ereignis
x	x	x	Ersatzfahrer	Tatsächliche Kosten
x	x	x	Informationen und medizinische Beratung rund um die Uhr	Tatsächliche Kosten
x	x	x	Reiseabbruch	Rückreiseticket oder Hin- und Rückreiseticket
x	x	x	Verhinderung der Rückreise aufgrund von Verkehrsstörungen Verlängerung des Aufenthalts oder zusätzliche Transportkosten	Maximal 1.000 € pro Person oder 200 €/Nacht/Person – max. fünf Tage
x	x	x	Versand von Medikamenten ins Ausland	Tatsächliche Kosten
x	x	x	Übermittlung dringender Nachrichten	Tatsächliche Kosten
x	x	x	Medizinischer Eingriff bei einem minderjährigen zu Hause verbliebenen Kind	Organisation und Kosten für den Transport im Rettungswagen
x	x	x	Zeitversetzter Rücktransport des Haustieres zum Wohnort • Rückführung des Tieres bis zum Wohnort oder • Bereitstellung von Beförderungspapieren	Tatsächliche Kosten Hin- und Rückreiseticket
x	x	x	Dienstleistungsorganisation	Ohne Kostenübernahme
x	x	x	Behandlungskosten im Ausland • Asien, Australien, Kanada, USA, Neuseeland • Restliche Welt • Europa und der Mittelmeerraum • Zahnärztliche Notfallversorgung • Selbstbehalt	Maximal 300.000 € pro Person Maximal 200.000 € pro Person Maximal 75.000 € pro Person Maximal 300 € pro Person 30 € pro Fall
x	x	x	Such- und Bergungskosten	Maximal 4.600 € pro Person Maximal 23.000 € pro Ereignis
x	x	x	Verlust oder Diebstahl von Dokumenten oder persönlichen Gegenständen • Beratung, Versandkosten • Instandsetzungskosten • Barvorschuss	Tatsächliche Kosten Maximal 152 € pro Person Maximal 3.000 € pro Person
x	x	x	Vorschuss der Strafkautions im Ausland	Maximal 15.245 €
x	x	x	Anwaltskosten im Ausland	Maximal 3.049 €
x	x	x	Reisegepäck-Versicherung: • Wertgegenstände/ Wert • Selbstbehalt	Maximal 2.000 € pro Person Maximal 10.000 € pro Ereignis Begrenzt auf maximal 50 % pro Person 30 € pro Fall
x	x	x	Verspätete Gepäckzustellung	Maximal 152 € pro Person Maximal 762 € pro Ereignis

x	x	x		<u>Privathaftpflichtversicherung</u> Sämtliche Folgeschäden bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Personenschäden außer in den USA/Kanada • In den USA/Kanada entstandene Personenschäden • Folgeschäden bei Sach- und Vermögensschäden 	4.500.000 € pro Schadensfall 4.500.000 € pro Schadensfall 1.000.000 € pro Schadensfall 45.000 € pro Schadensfall mit 150 € Selbstbehalt
				<u>Miethaftpflichtversicherung</u> • Folgeschäden bei Sach- und Vermögensschäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die unter den Mietvertrag fallen. Darunter Schäden an beweglichen Gütern, die im Inventar des Mietvertrages aufgeführt sind.	500.000 € pro Schadensfall mit 500 € Selbstbehalt
				<u>Haftpflichtversicherung für Sport und Freizeit</u> Folgeschäden bei Personen- und Vermögensschäden aus versicherten Personenschäden Folgeschäden bei Sach- und Vermögensschäden aus versicherten Sachschäden	150.000 € pro Ereignis 45.000 € pro Ereignis
				<u>Verteidigung und Rechtsmittel</u>	10.000 € pro Schadensfall mit 500 € Selbstbehalt 20.000 € pro Streitfall mit einer Interventionsschwelle von 380 €.
x	x	x		<u>Persönliche Unfallversicherung</u> Tod und dauerhafte Invalidität (Personen über 16 Jahren und unter 70 Jahren) Tod und dauerhafte Invalidität (Personen unter 16 Jahren und über 70 Jahren)	20.000 € pro Person 8.000 € pro Person
x	x	x		<u>Entschädigungsreise</u>	Gleichwertig mit der Ursprungsreise
x	x	x	x	<u>Versicherung „Reiseunterbrechung“ Nicht genutzte Leistungen</u>	7.000 € pro Person, 29.000 € pro Ereignis
x	x	x		<u>Haushaltshilfe im Haus der versicherten Person in Frankreich nach der Rückführung</u>	Maximal 20 Stunden innerhalb von zwei Wochen
x	x	x		<u>Krankenpflege im Haus der versicherten Person in Frankreich nach der Rückführung</u>	Maximal 20 Stunden
x	x	x		<u>Kinderbetreuung im Haus der versicherten Person in Frankreich nach der Rückführung</u>	Maximal 20 Stunden oder Hin- und Rückreiseticket
x	x	x		<u>Lieferung von Medikamenten an die versicherte Person in Frankreich nach der Rückführung</u>	Versandkosten/eine Intervention pro Ereignis
x	x	x		<u>Entsenden eines Schlüsseldienstes</u>	Anfahrtskosten maximal 153 € Schlüsselreparaturkosten maximal 153 €
x	x	x		<u>Unterbringung infolge eines Schadensfalls</u>	100 € pro Tag und maximal fünf Tage



CAP EXPLORER

AXA ASSISTANCE NUMMER DER POLICE 2243705
EXPLORER STORNIERUNG - KOMBIVERSICHERUNG EXPLORER - ASSISTENZ EXPLORER
- PREMIUM MIT KREDITKARTE VERISCHERUNG

BESONDERE VERSICHERUNGS- UND ASSISTANCE-LEISTUNGEN

ARTIKEL 5. LEISTUNGSBESTIMMUNG

STORNIERUNG DER REISE

(1) SPEZIELLE BESTIMMUNG

GRAVIERENDES EREIGNIS AM ZIELORT

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung sind drei Ursachen ein gravierendes und versichertes Ereignis am Zielort für eine Stornierung:

- klimatische Großereignisse, deren Intensität die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen: klimatische Ereignisse wie Überschwemmungen durch Flussüberläufe, Überschwemmungen in der Fläche infolge starker Niederschläge, Überschwemmungen und mechanische Erschütterungen im Zusammenhang mit Wellenbewegungen, Überschwemmungen durch Seehochwasser, Schlammlawinen und Murgänge, Flutwellen, Erdbeben, Erdstöße, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme, Stürme von ungewöhnlicher Intensität, die als Naturkatastrophe eingestuft sind oder die im Ausland große Sach- und/oder Personenschäden verursacht haben,
- gravierende, die Gesundheit betreffende Ereignisse in dem Zielland oder -gebiet, die von der Weltgesundheitsorganisation als solche gekennzeichnet sind und zu einer Pandemie oder Epidemie führen könnten,
- in Intensität und Dauer schwerwiegende politische Ereignisse, die entweder gravierende Störungen der bestehenden inneren Ordnung innerhalb eines Staates oder bewaffnete Konflikte zwischen mehreren Staaten oder innerhalb desselben Staates zwischen bewaffneten Gruppen hervorrufen. Dies gilt insbesondere für Gebiete oder Länder, von denen das Auswärtige Amt von einer Reise abrät.

STORNIERUNGSTORNIERUNGSGEBÜHREN

Bezieht sich auf den Preis der Reise, der zu Lasten des Versicherungsnehmers geht und richtet sich nach der Höhe der Storno- oder Änderungsgebühren, die in den Sonderbedingungen des Reiseveranstalters festgelegt sind, am Tag des Eintritts des Schadensfalls im Falle einer Stornierung oder Änderung der Reise, für die der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung hat.

Nicht in den Stornogebühren enthalten sind Hafen- und Flughafensteuern, Versicherungsprämien, Visagebühren und etwaigen Bearbeitungsgebühren des Reiseveranstalters.

(2) GEGENSTAND UND HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz sieht die Erstattung der Kosten für die Stornierung oder Änderung der Reise im Rahmen der vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Beträge und in Anwendung der vom Reiseveranstalter festgelegten Stornobedingungen vor, die durch einen der aufgelisteten Versicherungsfälle erforderlich wurde.

(3) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung beschränkt sich auf die Kosten für die Stornierung oder Änderung der Reise, die am Tag des Ereignisses, das zum Schadensfall führt, fällig werden, höchstens jedoch auf den in den Sonderbedingungen vorgesehenen Betrag nach Abzug der mit der Beförderung des Reisenden verbundenen Hafen- und Flughafensteuern, Versicherungsprämien, Visagebühren und Bearbeitungsgebühren (vom Reiseveranstalter einbehalten und im Rahmen dieser Vereinbarung nicht erstattet).

(4) DATUM DES INKRAFTTRETENS UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz tritt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung in Kraft und erlischt automatisch mit dem in den Sonderbedingungen oder im Reiseanmeldeformular angegebenen Abreisedatum.

(5) HÖCHSTSUMME DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Höhe der Entschädigung darf **10.000 Euro** pro Versicherungsnehmer und **40.000 Euro** pro Schadensfall nicht überschreiten.

(6) SELBSTBEHALT

Für Versicherungsfälle:

In den Absätzen 1 und 2 gilt ein Selbstbehalt von 50 Euro pro Versicherungsnehmer.

In den Absätzen 3 bis 24 gilt ein Selbstbehalt von 10 % und mindestens 50 Euro pro Versicherungsnehmer.

In den Absätzen 25 bis 34 gilt ein Selbstbehalt von 20 % und mindestens 50 Euro pro Versicherungsnehmer.

(7) VERSICHERUNGSFÄLLE

Um von diesem Versicherungsschutz Gebrauch machen zu können, muss die Stornierung oder Änderung der Reise, die dem Veranstalter vor Beginn der Reise mitgeteilt wurde, durch den Eintritt eines der folgenden Ereignisse nach Abschluss des Vertrages begründet sein:

- 5.1.** Im Falle einer schweren Unfallverletzung oder einer schweren Krankheit (einschließlich Rückfall, Verschlimmerung einer chronischen oder bereits bestehenden Erkrankung sowie der Folgen eines Unfalls, der sich vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ereignet hat) oder im Todesfall:
- Ihrer Person, Ihres Ehepartners oder Lebenspartners, eines Ihrer Vorfahren oder Nachkommen, Geschwister, Schwager oder Schwägerinnen, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter, Schwiegerväter oder Schwiegermütter, Ihres gesetzlichen Vormunds, unabhängig von ihrem Herkunftsland, sowie jeder Person, die gewohnheitsmäßig bei Ihnen wohnt;
 - Ihrer beruflichen Vertretung oder der Person, die für die Betreuung Ihrer minderjährigen Kinder verantwortlich und unter den Sonderbedingungen benannt ist (in den Sonderbedingungen kann jeweils nur ein Name für die berufliche Vertretung und Kinderbetreuung angegeben werden).
- 5.2.** Im Todesfall oder bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 aufeinanderfolgenden Stunden von einem Ihrer Onkel oder Tanten, Neffen, Nichten oder denen Ihres Ehepartners oder Lebenspartners;
- 5.3.** Im Falle einer Kontraindikation der Impfung und/oder der Folgen von Pflichtimpfungen für Ihre Reise;
- 5.4.** Bei schwerwiegenden Sachschäden, auch infolge einer Naturkatastrophe, die bei Ihnen zu Hause, auf Ihrem Betriebsgelände oder in Ihrem Landwirtschaftsbetrieb eintreten, die Sie unentgeltlich besitzen, vermieten oder bewohnen und die zwingend Ihre Anwesenheit auf dem Gelände erfordern, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen;
- 5.5.** Im Falle eines schweren Unfalls, einer schweren Krankheit oder des Todes der Person, bei der Sie untergebracht sein sollten, oder im Falle eines größeren Sachschadens am Wohnort dieser Person;
- 5.6.** Falls Sie oder Ihr Ehepartner aus betrieblichen Gründen gekündigt werden und diese Kündigung Ihnen nicht bereits zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses bekannt war;
- 5.7.** Bei einer deutlichen und unvorhersehbaren Komplikation Ihres Schwangerschaftszustandes, bei einer Fehlgeburt, bei einem Schwangerschaftsabbruch und dessen Folgen;
- 5.8.** Im Falle einer Schwangerschaft, die zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht bekannt war, und aufgrund derer Ihnen von der Reise durch einen Arzt abgeraten wird;
- 5.9.** Bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen aufgrund eines depressiven Zustandes, einer psychischen Erkrankung, einer Nerven- oder Geisteskrankheit;
- 5.10.** Im Falle Ihrer behördlichen Einberufung, die zwingend durch ein amtliches Dokument bescheinigt werden muss, von unvorhersehbarer und unverschiebbarer Art für einen Termin während Ihrer Reise, sofern die Einberufung am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nicht bekannt war;
- 5.11.** Falls Sie während der Dauer Ihrer Reise zu einer Wiederholungsprüfung einberufen werden, sofern das Nichtbestehen der Prüfung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nicht bekannt war;
- 5.12.** Im Falle einer Vorladung für die Adoption eines Kindes oder zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis oder Organtransplantation für einen Termin während Ihrer Reise, vorausgesetzt, dass Sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nicht bereits vorgeladen waren;
- 5.13.** Falls Sie eine bezahlte Stelle oder ein bezahltes Praktikum vom Arbeitsamt erhalten, das vor der Rückkehr von Ihrer Reise beginnen muss, wenn Sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages beim Arbeitsamt registriert waren, mit Ausnahme der Erneuerung oder Verlängerung Ihres Arbeitsvertrags oder Praktikums.
Der Versicherungsschutz gilt nicht für Verträge (Erhalt, Verlängerung, Erneuerung), die von einem Zeitarbeitsunternehmen vermittelt werden;
- 5.14.** Im Falle Ihrer Scheidung oder Trennung, die im Gerichtsregister eingetragen ist bzw. rechtshängig ist, sofern das Datum der Eintragung nach dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages liegt;
- 5.15.** Im Falle der Ablehnung Ihres Touristenvisums, die von den Behörden des Landes, das für die betreffende Reise ausgewählt wurde, bescheinigt wird, sofern:
- der Antrag innerhalb der für das Reiseziel festgelegten Fristen gestellt wurde,
 - vorab kein Antrag gestellt und von diesen Behörden für eine frühere Reise abgelehnt wurde;
- 5.16.** Im Falle einer beruflichen Versetzung, die einen Umzug erfordert, bevor Sie von Ihrer Reise zurückkehren, vorausgesetzt, die Versetzung war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nicht bekannt und erfolgt nicht auf Ihren Wunsch;
- 5.17.** Im Falle eines Diebstahls in Ihren Wohnräumen, in Ihren Geschäftsräumen oder auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb, die Sie unentgeltlich besitzen, vermieten oder bewohnen, innerhalb von 72 Stunden vor Ihrer Abreise, der zwingend Ihre Anwesenheit auf dem Gelände erfordert, um die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- 5.18.** Falls Sie aufgrund eines Unfalls im öffentlichen Personenverkehr den für Ihre Abreise gebuchten Flug oder das gebuchte Schiff verpassen, sofern Sie Vorkehrungen getroffen haben, um mindestens zwei Stunden vor der Boarding-Zeit anzukommen;
- 5.19.** Im Falle einer Änderung oder Stornierung Ihres bezahlten Urlaubs durch Ihren Arbeitgeber, der vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages bewilligt worden war, vorausgesetzt, dass Ihre Buchung der Reise nach Bewilligung des bezahlten Urlaubs erfolgt ist.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Angestellte, deren Bewilligung und Stornierung/Änderung eines solchen Urlaubs durch eine hierarchische Instanz erfolgt. Der Versicherungsschutz gilt nicht für die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens oder für Freiberufler;
- 5.20.** Im Falle eines Diebstahls Ihrer Ausweispapiere oder Ihres Tickets, die für Ihre Reise unerlässlich sind, innerhalb von 48 Stunden vor Ihrer Abreise, wodurch Sie die Formalitäten der Grenzpolizei nicht erfüllen können;
- 5.21.** Bei schwerwiegenden Schäden an Ihrem Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden vor Ihrer Abfahrt, die nicht rechtzeitig repariert werden können, um den vom Reiseveranstalter festgelegten Treffpunkt oder Ihren Aufenthaltsort zum ursprünglich vorgesehenen Termin zu erreichen, sofern Ihr Fahrzeug für die Anreise erforderlich ist;
- 5.22.** Im Falle einer Stornierung im Rahmen des Versicherungsschutzes für einen oder mehrere Begünstigte dieser Versicherung, die zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie registriert sind, da Sie wegen dieser Stornierung allein oder zu zweit reisen müssen. Im Falle des in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Ereignisses wird diese Bestimmung auf maximal neun Personen angewendet, die zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie registriert sind und die Versicherungsprämie bezahlt haben. Für Personen, die demselben Steuerhaushalt angehören, sind jedoch alle im Steuerhaushalt versicherten Personen im Rahmen der „Rücktrittsversicherung“ versichert.
- 5.23.** Wenn Sie sich entscheiden, allein zu reisen, vorausgesetzt, die Stornierung der Reise der Person, die sich das für Ihren Aufenthalt reservierte Doppelzimmer mit Ihnen teilen sollte, erfolgt im Rahmen dieses Versicherungsschutzes, sieht die Versicherung die Erstattung Ihrer zusätzlichen Hotelkosten, die durch diese Stornierung entstanden sind, bis zur Höhe der Entschädigung vor, die im Falle einer Stornierung an Sie gezahlt worden wäre;

5.24. Sollten Sie nicht selbst abreisen können, so tragen wir die Kosten für die Änderung des Namens des Begünstigten beim Reiseveranstalter, sofern dieser dies in seinen allgemeinen Verkaufsbedingungen vorsieht, falls Sie Ihre Reise auf eine andere Person übertragen können.

5.25. Bei Stornierung des Abfluges durch die Fluggesellschaft (sofern die Fluggesellschaft nicht innerhalb von 24 Stunden einen anderen Abflug anbieten kann).

5.26. Im Falle der Absage einer Veranstaltung (insbesondere einer Show, einer Sportveranstaltung, einer Demonstration, eines Festivals...), um die herum die Reise des Versicherungsnehmers organisiert wurde, zu der der Versicherungsnehmer sich ursprünglich begeben wollte und die im Vertrag aufgeführt ist.

5.27. Falls der Versicherungsnehmer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht in der Lage ist, körperliche Betätigungen, Sport- oder Freizeitaktivitäten auszuüben, um die herum die Reise organisiert wurde.

5.28. Im Falle eines Schneemangels oder -überschusses nur in Skigebieten auf mehr als 1.500 m Höhe zwischen dem 15. Dezember und dem 15. April, mit der Folge, dass mehr als 2/3 der Skilifte, die normalerweise am Ort Ihres Aufenthalts in Betrieb sind, für mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage in den fünf Tagen vor Ihrer Abreise geschlossen werden.

(8) ALLE GERECHTFERTIGTEN URSACHEN UND AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSE

Abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen und Ausschlüssen des vorliegenden Vertrages leisten wir die Rückerstattung der vom Reiseveranstalter zum Zeitpunkt der Buchung der Reise in Anwendung seiner allgemeinen Bedingungen in Rechnung gestellten Stornogebühren, wenn die Stornierung vor Reiseantritt auf ein plötzliches, unvorhersehbares und berechtigtes äußeres Ereignis nach Abschluss dieses Vertrages zurückzuführen ist, das außerhalb Ihrer Kontrolle liegt, insbesondere auf eines der folgenden Ereignisse:

Die vorliegende Versicherung deckt nicht die Verhinderung der Abreise aufgrund der praktischen Organisation des Aufenthalts durch den Veranstalter oder der Unterbringungs- oder Sicherheitsbedingungen des Reiseziels.

5.29. Im Falle eines Anschlags, einer terroristischen Handlung oder einer Naturkatastrophe, sofern die folgenden Elemente kumulativ vorhanden sind:

- das Ereignis trat innerhalb von dreißig (30) Tagen vor der Abreise ein,
- das Ereignis führte zu Sach- oder Personenschäden in der oder den Zielorten des versicherten Aufenthalts oder in einem Umkreis von 100 Kilometern um den Urlaubsort,

5.30. Falls die Reise des Versicherungsnehmers infolge eines Streiks des Flug- und/oder Bodenpersonals der regulären Fluggesellschaften, Billigfluggesellschaften oder Charterfluggesellschaften und/oder des Flughafenpersonals storniert wird, sofern keine Streikankündigung gemäß den zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

5.31. Im Falle einer Luftraumsperrung. Der Luftraum wird auf Empfehlung oder Anordnung einer Regierung oder Verkehrsbehörde gesperrt.

5.32. Im Falle eines schwerwiegenden Ereignisses am Reiseziel, das zu einer erheblichen Verschlechterung der Reisebedingungen des Versicherungsnehmers in der oder den Zielorten führt. Der Versicherungsschutz tritt für den Versicherungsnehmer ein, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Ereignis führte zu Sach- und Personenschäden in der Stadt oder den Städten des Reiseziels oder des Aufenthalts,
- das Abreisedatum des Versicherungsnehmers liegt weniger als dreißig (30) Tage nach dem Datum des Ereignisses,

5.33. Im Falle einer Naturkatastrophe, die Ihre Abreise von Ihrem Wohnort oder Heimatland verhindert. Der Versicherungsschutz tritt in Kraft, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Ereignis hat Sach- und/oder Personenschäden verursacht, die den Versicherungsnehmer daran hindern, sein Heimatland zu verlassen,
- das Abreisedatum des Versicherungsnehmers liegt weniger als dreißig (30) Tage nach dem Datum des Ereignisses,

5.34. Im Falle einer Epidemie oder eines Gesundheitsrisikos in dem (den) Reiseziel(en), wodurch die Gesundheit des Versicherungsnehmers ernsthaft gefährdet wird. Der Versicherungsschutz tritt unter dem Vorbehalt der kumulativen Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- das Ereignis trat innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise ein und verursachte Personenschäden im (in den) Zielort(en) des versicherten Aufenthalts oder in einem Umkreis von 100 Kilometern um das Urlaubsgebiet.

(9) AUSSCHLÜSSE

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen. Darüber hinaus sind Stornierungen aufgrund folgender Ereignisse oder Umstände ausgeschlossen:

- Körperverletzungen (Unfall oder Krankheit), die zwischen dem Datum der Buchung der Reise und dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages Gegenstand einer ersten Diagnose, einer Behandlung, eines Rückfalls oder eines Krankenhausaufenthaltes waren;
- Krankheiten, die innerhalb von dreißig (30) Tagen vor Reiseantritt im Krankenhaus oder zu Hause behandelt wurden;
- Stornierungen durch den Beförderer oder Reiseveranstalter;
- Schwangerschaftsabbrüche, ihre Folgen und Komplikationen;
- Ästhetische Behandlungen, Kuren, In-vitro-Fertilisation;
- Stornierungen infolge periodischer Überwachungs- und Beobachtungsuntersuchungen;
- Jeder Umstand, der lediglich dem Reisevergnügen des Versicherungsnehmers abträglich ist;
- Ereignisse, für die der Reiseveranstalter verantwortlich ist,
- Ereignisse, die zwischen dem Datum der Reiseanmeldung und dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages eintreten.
- Ein depressiver Zustand, eine psychische Erkrankung, eine Nerven- oder Geisteskrankheit, die zu keinem Krankenhausaufenthalt oder einem Krankenhausaufenthalt von weniger als oder gleich drei aufeinanderfolgenden Tagen führt.
- Stornierungen aufgrund der Nichtvorlage eines für die Reise wesentlichen Dokumentes, mit Ausnahme der in dieser Versicherung vorgesehenen Fälle.
- Verspätung bei der Beschaffung eines Visums.
- Jede Handlung, die nicht als terroristische Handlung eingestuft wurde, oder jede Handlung, die als Kriegshandlung eingestuft wurde, unabhängig davon, ob sie von den Behörden derart deklariert wurde oder nicht.

(10) WIE KANN ICH EINEN SCHADENSFALL MELDEN ?

- Sie oder einer Ihrer Anspruchsberechtigten müssen Ihrem Reisebüro Ihre Stornierung mitteilen, sobald der Schadensfall eintritt, der Ihre Abreise verhindert.

Wir berechnen unsere Rückerstattung nach der zum Zeitpunkt der ersten Feststellung des Schadensfalles gültigen Stornogebührenordnung.

- Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von fünf Werktagen nach der Stornierung bei Ihrem Reisebüro über das im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebene Meldeverfahren zu informieren.
- Ihre Meldung muss folgende Unterlagen enthalten
 - Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
 - Vertragsnummer
 - Berechtigten Gründen für Ihre Stornierung (Krankheit, Unfall, beruflicher Grund, etc.)
 - Name Ihres Reisebüros
- Wir werden Ihnen oder Ihren Anspruchsberechtigten das auszufüllende Dossier zukommen lassen.

Es ist uns mit einer Kopie des Vertrages und allen Unterlagen, die zur Begründung des Rücktritts und zur Beurteilung der Höhe des Schadens erforderlich sind (Anmeldeformular, Originalrechnung der Rücktrittsgebühren, Originaltickets), ausgefüllt zurückzusenden.

- Falls der Grund für diese Stornierung eine Krankheit oder ein Unfall mit körperlichen Folgen ist, müssen Sie oder Ihre Anspruchsberechtigten binnen zehn Tagen nach Ihrer Stornierung in einem vertraulichen Bericht an unseren ärztlichen Direktor das ursprüngliche ärztliche Attest mit Angabe des Datums und der Art Ihrer Krankheit oder Ihres Unfalls übermitteln.
- Nach Ablauf dieser Frist verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Schadenersatz, wenn wir durch Ihre verspätete Meldung einen Nachteil erfahren und sie diese Verspätung nicht entschuldigen können.
- Jede Meldung, die nicht mit den Bestimmungen des Versicherungsschutzes übereinstimmt, hat den Verfall des Erstattungsanspruchs zur Folge.
- Bei Bedarf behält sich der Fallbearbeiter das Recht vor, Sie auf seine Kosten einer ärztlichen Untersuchung per Einschreiben mit Rückschein zu unterziehen.
- Wir behalten uns das Recht vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

(11) RÜCKERSTATTUNG

Die Rückerstattung der Stornogebühren erfolgt direkt an Sie, Ihre Anspruchsberechtigten, Ihr Reisebüro oder eine andere Person, wenn Sie dies ausdrücklich schriftlich beantragen.

UNMÖGLICHE ABREISE

(1) GEGENSTAND

Die vorliegende Versicherung deckt die Kosten, die Ihnen durch die Beförderungstörung entstanden sind und für die Sie nachweisen können, dass Sie vom Beförderer oder Reiseveranstalter eine Erstattung beantragt und nicht erhalten haben. Nur durch Rechnungen nachgewiesene Kosten können erstattet werden.

Der Versicherungsschutz tritt ergänzend oder nach Ausschöpfung ähnlicher Leistungen ein, die Sie anderweitig bei dem Beförderer, dem Reisebüro, dem Reiseveranstalter oder den Ausstellern von Zahlungskarten in Anspruch genommen haben könnten.

(2) BESTIMMUNGEN

BEFÖRDERUNGSTÖRUNG

Unvermögen Ihres Beförderers oder Reiseveranstalters, nach einem versicherten Ereignis den Abfahrtshafen oder Abflughafen zu dem auf dem Ticket oder dem Reiseanmeldeformular angegebenen Datum und Uhrzeit zu verlassen.

VERSICHERTE EREIGNISSE

Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Explosion durch ein Naturereignis, Tsunami, Erdbeben, Lawine, Zyklon, Sturm, Tornado und Vulkanaktivität.

VORAB ENTRICHTETE GEBÜHREN

Reisekosten, die vor Ihrer Abreise bezahlt wurden: Pauschalreise oder reiner Flug, inklusive Mietwagen, Parken am Abreiseort, Exkursion(en), Unterkunft am Flughafen, Zugang zu den Flughafen-Lounges.

Als Pauschalreise gelten: alle Kombinationen von mindestens zwei der folgenden Elemente, die zu einem Pauschalpreis verkauft oder angeboten werden und wenn die Dienstleistung einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden oder mindestens eine Nacht umfasst:

- a) die Beförderung
- b) die Unterbringung

(3) ERBRACHTE LEISTUNGEN UND ÜBERNOMMENE KOSTEN WÄHREND DER ANREISE

1. Sollten Sie aufgrund von Verkehrsstörungen den Anschluss für ein ursprünglich geplantes öffentliches Personenverkehrsmittel verpassen und somit andere Maßnahmen ergreifen müssen, um Ihr Endziel zu erreichen, übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 Euro pro Person** die zusätzlichen Transport- und Übernachtungskosten, die Ihnen entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden konnten. Die Transportkosten müssen der ursprünglich gebuchten Kategorie entsprechen.

2. Sollte Ihre Auslandsreise durch den Beförderer aufgrund von Beförderungsstörungen abgesagt und Ihnen keine Alternative angeboten werden:

- falls Sie sich entschließen, Ihre Reise zu stornieren und keine anderweitige Erstattung erhalten haben, erstatten wir bis zu **2.000 Euro pro Person** für die vorausbezahlten Kosten Ihrer nicht durchgeführten Reise; die Exkursionskosten sind auf 250 Euro begrenzt.
- falls Sie sich entscheiden, die Daten Ihrer Reise zu ändern, übernehmen wir die Kosten für die Umbuchung beim Reiseveranstalter bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro pro Person.

(4) AUSSCHLÜSSE

Für alle Versicherungsfälle gelten dieselben Ausschlüsse mit Ausnahme der Ausschlüsse bei Naturkatastrophen, die nicht für diese Versicherungsfälle gelten.

Darüber hinaus werden Ansprüche ausgeschlossen, die direkt oder indirekt resultieren aus:

- a) jedem Ereignis, das unter diesen Versicherungsschutz fällt, wenn es am Tag der Buchung der Reise oder des Abschlusses dieser Versicherung (wenn der Abschluss zeitlich nach dem Tag der Buchung der Reise liegt) bekannt ist oder öffentlich bekannt gegeben wird.
- b) einem Luftfahrzeug oder Schiff, das aus einem Grund (vorübergehend oder dauerhaft), unabhängig von den Ereignissen, auf Empfehlung der Zivilluftfahrtbehörde, einer Hafenbehörde oder einer ähnlichen Stelle, unabhängig vom Herkunftsland, außer Dienst gestellt wurde.
- c) einer Nichtbeförderung aufgrund von Drogen- oder Alkoholkonsum oder gewalttätigem oder ungebührlichem Verhalten Ihrerseits oder einer Begleitperson.
- d) einer Nichtbeförderung aufgrund Ihrer Nichtvorlage eines gültigen Reisepasses, Visums oder anderer Dokumente, die der Beförderer oder seine Vertreter verlangen.

Dies führt nicht zur Übernahme oder zur Rückerstattung von:

1. Flughafensteuern am Abflughafen,
2. Tickets, die mit „Meilen“ bezahlt wurden, die im Rahmen eines Treueprogramms erworben wurden,
3. Unterbringungskosten, die im Rahmen von Teilzeitnutzung, Tausch oder einem anderen Punktesystem bezahlt wurden,
4. Ausgaben, für die Sie eine Erstattung oder eine andere Gegenleistung (Tickets, Mahlzeiten, Erfrischungen, Unterkunft, Transfers, Unterstützung) vom Beförderer, Reisebüro, Reiseveranstalter oder Zahlungskartenaussteller erhalten haben oder erhalten werden,
5. Transport- oder Übernachtungskosten, die Ihnen entstanden sind, da Sie die vom Beförderer oder Reiseveranstalter angebotene angemessene Alternative abgelehnt haben,
6. Laufende Ausgaben für Mahlzeiten oder Getränke, die Sie normalerweise während Ihrer Reise getätigt hätten,
7. Kosten, die Ihnen entstanden sind, obwohl Ihr Betreiber oder die örtlichen Behörden es nicht für notwendig hielten, von dem ursprünglich in Ihrer Pauschalreise geplanten Programm abzuweichen,
8. Kosten für Personen, die nicht unter den vorliegenden Versicherungsschutz fallen.

(5) MELDEVERFAHREN

Unter Vorbehalt des Verlustes aller Ansprüche, außer bei zufälligen Umständen oder höherer Gewalt, müssen Sie unsere Reiseversicherungsabteilung benachrichtigen und Ihre Meldung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise gemäß dem im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebenen Verfahren mit allen Belegen einreichen.

Im Falle einer Stornierung der Reise müssen Sie uns innerhalb von fünf Werktagen nach der Erklärung gegenüber dem Reiseveranstalter davon in Kenntnis setzen.

- Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:
- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer
- Hin- und Rückreisedatum der Reise oder des Aufenthalts,
- falls Sie eine Anschlussverbindung verpassen: eine Bescheinigung des Beförderers oder seines Vertreters, in der der Grund für die Verspätung und die Dauer der Verspätung, die ursprünglich vorgesehene Ankunftszeit am Anschlussflughafen, die ursprünglich vorgesehene Abflugzeit des Anschlussfluges und die tatsächliche Ankunftszeit am Anschlussflughafen angegeben sind.
- falls Ihre Fahrt/Ihr Flug storniert wird: schriftliche Bestätigung der Stornierung und Angabe des Grundes der Stornierung durch den Beförderer oder seinen Vertreter.
- falls der Flug verspätet ist oder umgeleitet wird: eine Bescheinigung des Luftfahrtunternehmens oder seines Vertreters, in der der Grund und die Dauer der Verspätung sowie die ursprüngliche planmäßige Abflugzeit und die tatsächliche Abflugzeit angegeben sind,
- eine Kopie des Schreibens über die Ablehnung der Erstattung der Kosten, die Sie anderweitig geltend machen können (Beförderer, Reiseveranstalter oder Reisebüro, Herausgeber der Zahlungskarte..) oder eine Kopie der Belege für die von diesen Stellen übernommenen Kosten,
- das Originalticket und das Anmeldeformular für die Reise,
- das unbenutzten Originalticket, falls zutreffend,
- die Buchungsbestätigung und Stornorechnung des Reiseveranstalters,
- Originalbelege für die entstandenen unerwarteten Ausgaben.

(6) ANWENDUNGSMODALITÄTEN

1. Im Falle einer Stornierung ist unsere Deckung auf die vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Stornogebühren beschränkt, unbeschadet der in Artikel 3 dieses Vertrages festgelegten Obergrenze.
2. Die zusätzlichen Kosten müssen ähnlich hoch sein wie die der ursprünglichen vorausbezahlten Reise.
3. Sie sind verpflichtet (auf eigene Kosten) eine schriftliche Bestätigung der Stornierung (Verspätung – Anzahl der Stunden – oder des verhinderten Boardings) und des Grundes, der von der öffentlichen Personenbeförderung oder ihrem Vertreter festgestellt wurde, einzuholen.
4. Sie sind verpflichtet bei der Fluggesellschaft eine Entschädigung für Ihr nicht genutztes Flugticket gemäß den Vertragsbedingungen und/oder (gegebenenfalls) europäischen Vorschriften (oder gleichwertigen Vorschriften) über Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Stornierung oder Verspätung von Flügen zu beantragen.
6. Die angefallenen Kosten können lediglich im Rahmen einer der in diesem Dokument beschriebenen Versicherungsleistungen geltend gemacht werden.
5. Detaillierte Belege und Rechnungen müssen als Nachweis aufbewahrt werden.

(7) RÜCKERSTATTUNG

Die Rückerstattung der angefallenen Kosten erfolgt direkt an Sie, Ihre Anspruchsberechtigten oder eine andere Person, wenn Sie dies ausdrücklich schriftlich beantragen.

„VERPASSTER FLUG“ „FLUGVERSÄTUNG“

VERPASSTER FLUG

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wenn Sie Ihren Flug ungeachtet des Grundes wegen eines Ereignisses verpassen, auf das Sie keinen Einfluss haben, es sei denn, die Fluggesellschaft ändert Ihren Flugplan, erstatten wir Ihnen den Kaufpreis eines neuen Tickets für dasselbe Ziel und mit demselben Transportmittel, sofern Sie innerhalb von 24 Stunden oder mit dem ersten verfügbaren Flug abreisen.

(2) DECKUNGSSUMME UND SELBSTBEHALT

Dieser Versicherungsschutz ist begrenzt auf:

- 50 % des ursprünglichen Gesamtbetrages Ihrer Pauschalreise (Transport und Leistungen am Boden).
- 80 % des ursprünglichen gesamten Flugpreises (nur Transportdienst).

Dieser Versicherungsschutz kann nicht mit den Versicherungsleistungen „Reiserücktritt“ und „Flugverspätung“ kombiniert werden

FLUGVERSÄTUNG

(1) BESTIMMUNGEN

FLUGBESTÄTIGUNG

Erlaubt die Bestätigung des Ticketkaufs und die Beibehaltung der Platzreservierung.

Die Konditionen sind in den Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters festgelegt.

FLUGVERSÄTUNG

Der zeitliche Abstand zwischen der Abflugzeit, die auf Ihrem Ticket oder Reiseformular angegeben ist, und der tatsächlichen Zeit, zu der das Flugzeug seine Abstellposition verlässt, liegt außerhalb der Änderungsmöglichkeiten, die dem Reiseveranstalter oder der Fluggesellschaft gemäß den allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Verfügung stehen.

REISESTRECKE

Unabhängig von der Anzahl der genutzten Flüge auf Ihrer Reiseroute zu dem auf Ihrem Ticket oder Reiseformular angegebenen Zielort, wird nur die Hinreise erstattet.

LINIENFLUG

Linienflug mit einem Verkehrsflugzeug, dessen genaue Flugpläne und Frequenzen mit denen des ABC World Airways Guide übereinstimmen.

CHARTERFLUG

Ein von einer Tourismusorganisation gecharterter Flug im Rahmen eines Sonderflugdienstes.

(2) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Im Falle einer Flugverspätung von

- mehr als drei Stunden auf einem Linienflug
- mehr als 6 Stunden bei einem außerordentlichen Charterflug, verglichen mit der auf Ihrem Ticket angegebenen Abflugzeit, entschädigen wir Sie für unvorhergesehene Ausgaben vor Ort (Erfrischungen, Mahlzeiten, Hotelunterbringung und lokale Transfers zwischen dem Flughafen und dem Hotel).

Dieser Versicherungsschutz gilt, sofern die Flugbestätigung formalitäten innerhalb der vom Reiseveranstalter geforderten Frist erfüllt worden sind.

Im Streitfall,

- dient der ABC World Airways Guide bei Linienflügen als Referenz zur Bestimmung von Flugplänen und Verbindungen.
- gelten für Charterflüge die auf dem versicherten Ticket angegebenen Abflugzeiten, Verbindungen und Ziele.

(3) HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie werden pro Verspätungsstunde pro Person und pro Strecke (nur Hinreise) bis zu den in den Sonderbedingungen angegebenen Beträgen entschädigt.

(4) SELBSTBEHALT

- Bei Linienflügen: Selbstbehalt bis zu drei Stunden
- Bei Charterflügen: Selbstbehalt bis zu sechs Stunden

(5) MELDEVERFAHREN

- Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise über das im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebene Meldeverfahren zu informieren.

Ihre Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer
- Hin- und Rückreisedatum der Reise oder des Aufenthalts
- Eine Bescheinigung des Luftfahrtunternehmens, in der Art und Dauer der Verspätung, die Flugnummer, die ursprünglich für die Ankunft des Fluges geplante Uhrzeit und die tatsächliche Ankunftszeit angegeben sind
- Die Original-Bordkarte
- Die Originalbelege für die entstandenen unerwarteten Ausgaben.

(6) AUSSCHLÜSSE

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen des vorliegenden Vertrages.

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- alle Verspätungen auf der Rückreise,
- jede Verspätung aufgrund einer vorübergehenden oder dauerhaften, angeordneten Außerdienststellung eines Luftfahrzeugs:
 - entweder durch die Flughafenbehörden,
 - durch die Zivilluftfahrtbehörden,
 - oder durch eine ähnliche Organisation, und/oder die mehr als 24 Stunden vor dem Abreisedatum angekündigt worden ist;
- jede Verspätung durch Nichtbeförderung wegen Nichteinhaltung der Check-in-Zeiten und/oder Nichterscheinen beim Boarding;
- jede Nichtbeförderung wegen Überbuchung;
- jedes Verpassen des Fluges, für den Ihre Reservierung bestätigt wurde, aus welchem Grund auch immer.
- Ereignisse, für die der Reiseveranstalter verantwortlich ist.
- fehlendes Risiko (unter Risiko wird ein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis, auf das der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat verstanden).

Dieser Versicherungsschutz kann nicht mit den Versicherungsleistungen „Reiserücktritt“ und „Verpasster Flug“ kombiniert werden.

VERHINDERTE RÜCKKEHR

(1) GEGENSTAND

Die vorliegende Versicherung deckt die Kosten, die Ihnen durch die Beförderungsstörung entstanden sind und für die Sie nachweisen können, dass Sie vom Beförderer oder Reiseveranstalter eine Erstattung beantragt und nicht erhalten haben. Nur durch Rechnungen nachgewiesene Kosten können erstattet werden.

Der Versicherungsschutz tritt ergänzend oder nach Ausschöpfung ähnlicher Leistungen ein, die Sie anderweitig bei dem Beförderer, dem Reisebüro, dem Reiseveranstalter oder den Ausstellern von Zahlungskarten in Anspruch genommen haben könnten.

(2) BESTIMMUNGEN

BEFÖRDERUNGSTÖRUNG

Unvermögen Ihres Beförderers oder Reiseveranstalters, nach einem versicherten Ereignis den Rückfahrhafen oder Rückflughafen zu dem auf dem Ticket oder dem Reiseanmeldeformular angegebenen Datum und Uhrzeit zu verlassen.

VERSICHERTE EREIGNISSE

Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Explosion durch ein Naturereignis, Tsunami, Erdbeben, Lawine, Zyklon, Sturm, Tornado und Vulkanaktivität.

VORAB ENTRICHTETE GEBÜHREN

Reisekosten, die vor Ihrer Abreise bezahlt wurden: Pauschalreise oder reiner Flug, inklusive Mietwagen, Parken am Abreiseort, Exkursion(en), Unterkunft am Flughafen, Zugang zu den Flughafen-Lounges.

Als Pauschalreise gelten: alle Kombinationen von mindestens zwei der folgenden Elemente, die zu einem Pauschalpreis verkauft oder angeboten werden und wenn die Dienstleistung einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden oder mindestens eine Nacht umfasst:

- a) die Beförderung
- b) die Unterbringung

(3) ERBRACHTE LEISTUNGEN UND ÜBERNOMMENE KOSTEN WÄHREND DER RÜCKREISE

Wird der öffentliche Personenverkehr, für den Sie eine Reservierung vorgenommen haben, aufgrund von Verkehrsstörungen storniert, umgeleitet oder um mehr als 12 Stunden verzögert, wenn Sie Ihren Aufenthalt vor Ort verlängern oder neue Vorkehrungen treffen müssen, um Ihr Wohnsitzland zu erreichen, zahlen wir bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Person oder 200 € pro Nacht und bis zu maximal fünf Übernachtungen die zusätzlichen Transport- und Unterbringungskosten, die nicht anderweitig erstattet werden konnten. Die Transportkosten müssen der ursprünglich gebuchten Kategorie entsprechen.

Abweichend vom Abschnitt „Gültigkeit und Dauer des Versicherungsschutzes“ werden die Assistanceleistungen für Personen bis zu einer Höchstdauer von fünf Tagen verlängert, sollten Sie gezwungen sein, Ihren Aufenthalt vor Ort zu verlängern.

(4) AUSSCHLÜSSE

Für alle Versicherungsfälle gelten dieselben Ausschlüsse mit Ausnahme der Ausschlüsse bei Naturkatastrophen, die nicht für diese Versicherungsfälle gelten.

Darüber hinaus werden Ansprüche ausgeschlossen, die direkt oder indirekt resultieren aus:

- jedem Ereignis, das unter diesen Versicherungsschutz fällt, wenn es am Tag der Buchung der Reise oder des Abschlusses dieser Versicherung (wenn der Abschluss zeitlich nach dem Tag der Buchung der Reise liegt) bekannt ist oder öffentlich bekannt gegeben wird.
- einem Luftfahrzeug oder Schiff, das aus einem Grund (vorübergehend oder dauerhaft), unabhängig von den Ereignissen, auf Empfehlung der Zivilluftfahrtbehörde, einer Hafengebührbehörde oder einer ähnlichen Stelle, unabhängig vom Herkunftsland, außer Dienst gestellt wurde.
- einer Nichtbeförderung aufgrund von Drogen- oder Alkoholkonsum oder gewalttätigem oder ungebührlichem Verhalten Ihrerseits oder einer Begleitperson.
- einer Nichtbeförderung aufgrund Ihrer Nichtvorlage eines gültigen Reisepasses, Visums oder anderer Dokumente, die der Beförderer oder seine Vertreter verlangen.

Dies führt nicht zur Übernahme oder zur Rückerstattung von:

- Flughafensteuern,
- Tickets, die mit „Meilen“ bezahlt wurden, die im Rahmen eines Treueprogramms erworben wurden,
- Unterbringungskosten, die im Rahmen von Teilzeitnutzung, Tausch oder einem anderen Punktesystem bezahlt wurden,
- Ausgaben, für die Sie eine Erstattung oder eine andere Gegenleistung (Tickets, Mahlzeiten, Erfrischungen, Unterkunft, Transfers, Unterstützung) vom Beförderer, Reisebüro, Reiseveranstalter oder Zahlungskartenaussteller erhalten haben oder erhalten werden,
- Transport- oder Übernachtungskosten, die Ihnen entstanden sind, da Sie die vom Beförderer oder Reiseveranstalter angebotene angemessene Alternative abgelehnt haben,
- Laufende Ausgaben für Mahlzeiten oder Getränke, die Sie normalerweise während Ihrer Reise getätigt hätten,
- Kosten, die Ihnen entstanden sind, obwohl Ihr Betreiber oder die örtlichen Behörden es nicht für notwendig hielten, von dem ursprünglich in Ihrer Pauschalreise geplanten Programm abzuweichen,
- Kosten für Personen, die nicht unter den vorliegenden Versicherungsschutz fallen.

(5) MELDEVERFAHREN

Unter Vorbehalt des Verlustes aller Ansprüche, außer bei zufälligen Umständen oder höherer Gewalt, müssen Sie unsere Reiseversicherungsabteilung benachrichtigen und Ihre Meldung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise gemäß dem im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebenen Verfahren mit allen Belegen einreichen.

- Nach Ablauf dieser Frist verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Schadenersatz, wenn wir durch Ihre verspätete Meldung einen Nachteil erfahren und Sie diese Verspätung nicht entschuldigen können
- Jede Meldung, die nicht mit den Bestimmungen des Versicherungsschutzes übereinstimmt, hat den Verfall des Erstattungsanspruchs zur Folge.
- Wir behalten uns das Recht vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.
- Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:
- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer
- Hin- und Rückreisedatum der Reise oder des Aufenthalts,
- falls Ihre Fahrt/Ihr Flug storniert wird: schriftliche Bestätigung der Stornierung und Angabe des Grundes der Stornierung durch den Beförderer oder seinen Vertreter.
- falls der Flug verspätet ist oder umgeleitet wird: eine Bescheinigung des Luftfahrtunternehmens oder seines Vertreters, in der der Grund und die Dauer der Verspätung sowie die ursprüngliche planmäßige Abflugzeit und die tatsächliche Abflugzeit angegeben sind,
- eine Kopie des Schreibens über die Ablehnung der Erstattung der Kosten, die Sie anderweitig geltend machen können (Beförderer, Reiseveranstalter oder Reisebüro, Herausgeber der Zahlungskarte...) oder eine Kopie der Belege für die von diesen Stellen übernommenen Kosten,
- das Originalticket und das Original des Reiseanmeldeformulars,
- das unbenutzte Originalticket, falls zutreffend,
- Originalbelege für die entstandenen unerwarteten Ausgaben.

(6) ANWENDUNGSMODALITÄTEN

1. Die zusätzlichen Kosten sind begrenzt auf die Kosten der ursprünglichen vorausbezahlten Reise.
2. Sie sind verpflichtet (auf eigene Kosten) eine schriftliche Bestätigung der Stornierung (Verspätung – Anzahl der Stunden – oder des verhinderten Boardings) und des Grundes, der von der öffentlichen Personenbeförderung oder ihrem Vertreter festgestellt wurde, einzuholen.
3. Sie sind verpflichtet bei der Fluggesellschaft eine Entschädigung für Ihr nicht genutztes Flugticket gemäß den Vertragsbedingungen und/oder (gegebenenfalls) europäischen Vorschriften (oder gleichwertigen Vorschriften) über Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Stornierung oder Verspätung von Flügen zu beantragen.
5. Detaillierte Belege und Rechnungen müssen als Nachweis aufbewahrt werden.

(7) RÜCKERSTATTUNG

Die Rückerstattung der angefallenen Kosten erfolgt direkt an Sie, Ihre Anspruchsberechtigten oder eine andere Person, wenn Sie dies ausdrücklich schriftlich beantragen.

BETREUUNG

ÄRZTLICHE BETREUUNG

RÜCKFÜHRUNGSTRANSPORT

Im Falle einer schweren Körperverletzung setzen sich unsere Ärzte mit Ihren behandelnden Ärzten vor Ort in Verbindung und treffen die am besten geeigneten Entscheidungen, basierend auf Ihrem Zustand, den gesammelten Informationen und den ärztlichen Weisungen.

Wenn unser Ärzteteam Ihren Rücktransport empfiehlt, organisieren und übernehmen wir die Umsetzung, entsprechend den von unserem Ärzteteam für zwingend notwendig erachteten Bedingungen.

Das Ziel des Rücktransports ist:

- entweder ein lokales Pflegezentrum für angemessene Versorgung;
- ein Krankenhaus in einem Nachbarland;
- oder das am nächsten zu Ihrem Wohnort gelegene Krankenhaus.

Wenn Sie in einem Versorgungszentrum außerhalb des Krankenhausbereichs Ihres Wohnortes stationär behandelt werden, organisieren wir zu gegebener Zeit und nach medizinisch geprüfter Konsolidierung Ihre Rückkehr und übernehmen den Transfer zu Ihnen nach Hause.

Die Mittel des Rücktransports können ein Sanitätswagen, ein Krankenwagen, ein Zug, ein Linienflugzeug oder ein medizinisches Flugzeug sein.

Die endgültige Wahl des Aufnahmeortes, des Datums, der Notwendigkeit Ihrer Behandlung und der eingesetzten Mittel obliegt ausschließlich unserem Ärzteteam.

Jede Ablehnung der von unserem Ärzteteam vorgeschlagenen Lösung führt zum Erlöschen der Personen-Assistance-Leistung.

ANREISE EINES ARZTES ZUM AUFENTHALTSORT

Wenn es die Umstände erfordern, kann unser Ärzteteam beschließen, einen Arzt vor Ort zu entsenden, um die zu ergreifenden Maßnahmen besser beurteilen und organisieren zu können.

Wir übernehmen die Reise- und Behandlungskosten des von uns beauftragten Arztes.

RUHIGSTELLUNG VOR ORT

Wenn Sie vor Ihrem medizinischen Rücktransport auf Beschluss unseres Ärzteteams vor Ort stationär behandelt werden, organisieren und bezahlen wir die Unterbringungskosten (Zimmer, Frühstück und Taxi) für Ihre begünstigten Familienmitglieder, solange diese bei Ihnen bleiben, oder für einen nicht mit Ihnen verwandten Begünstigten.

Unsere Deckung erfolgt im Rahmen der Dauer des Krankenhausaufenthaltes bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag.

Dieser Versicherungsschutz ist nicht mit der Versicherungsleistung „Besuch eines Verwandten“ kombinierbar.

VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS VOR ORT

Im Falle einer von unseren Ärzten empfohlenen Verlängerung Ihres Aufenthaltes, organisieren und übernehmen wir Ihre Unterbringungskosten (Zimmer, Frühstück und Taxi) sowie jene für Ihre begünstigten Familienmitglieder, solange diese bei Ihnen bleiben, oder für einen nicht mit Ihnen verwandten Begünstigten.

Unsere Deckung erfolgt im Rahmen der ärztlichen Anordnung bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag.

Dieser Versicherungsschutz ist nicht mit der Versicherungsleistung „Besuch eines Verwandten“ kombinierbar.

RÜCKKEHR NACH HAUSE ODER WEITERREISE NACH DER KONSOLIDIERUNG

Am Ende Ihres Krankenhausaufenthaltes oder Ihrer Ruhigstellung vor Ort und nach medizinisch nachgewiesener Konsolidierung

organisieren wir Ihre Heimreise oder Weiterreise (One-Way-Ticket), bis zum nächsten bei der Buchung beim Veranstalter Ihrer Reise geplanten Zielort, sowie die der begünstigten Familienmitglieder, solange diese bei Ihnen geblieben sind, oder einer nicht mit Ihnen verwandten begünstigten Person.

Wenn wir die Weiterreise organisieren, beschränkt sich unsere Deckung auf zusätzliche Transportkosten bis zur Höhe der Kosten für die Rückreise zu Ihnen nach Hause.

BESUCH EINES FAMILIENMITGLIED

Wenn Ihr Gesundheitszustand Ihre Rückführung nicht zulässt oder erfordert und Ihr Krankenhausaufenthalt länger als drei aufeinander folgende Tage dauert (am ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes, wenn die Prognose lebensbedrohlich ist oder wenn der Begünstigte minderjährig oder behindert ist), kümmern wir uns um Flugtickets (Hin- und Rückreise) für ein Familienmitglied oder für einen engen Verwandten (ein Ticket für jeden Elternteil, Vater und Mutter, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt), damit sie Sie vor Ort besuchen können.

Wir organisieren und bezahlen die Übernachtungskosten (Zimmer, Frühstück und Taxi) für diesen Verwandten.

Unsere Deckung erfolgt im Rahmen der Dauer des Krankenhausaufenthaltes bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag.

Dieser Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn kein erwachsenes Familienmitglied vor Ort ist. Dieser Versicherungsschutz ist nicht mit den Versicherungsleistungen „Ruhigstellung vor Ort“ und „Verlängerung des Aufenthaltes vor Ort“ kombinierbar.

ÜBERFÜHRUNG IM TODESFALL

Wir organisieren und bezahlen die Kosten für die Überführung der Leiche oder Asche des verstorbenen Begünstigten vom Sterbeort zum Bestattungsort im Land seines Wohnsitzes sowie die Kosten für die Behandlung der Leiche, die Bestattung und den Transport.

Die Kosten für den Transport des Sarges sind bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Betrag gedeckt.

Die Kosten für Beerdigungen, Feierlichkeiten, lokale Trauerzüge, Bestattungen oder Einäscherungen gehen zu Lasten der Familie des Begünstigten.

Die Auswahl der am Überführungsprozess beteiligten Unternehmen liegt ausschließlich in unserer Verantwortung.

BEGLEITUNG DES VERSTORBENEN

Sollte die Anwesenheit eines Familienmitglieds oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen für die Identifizierung der Leiche und die Formalitäten der Überführung oder Einäscherung unerlässlich sein, organisieren und übernehmen wir die Hin- und Rückflugtickets sowie die für diese Person anfallenden Unterbringungskosten (Zimmer, Frühstück und Taxi).

Unsere Deckung erfolgt bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag.

Diese Versicherungsleistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Begünstigte zum Zeitpunkt des Todes allein reiste.

RÜCKTRANSPORT DER MINDERJÄHRIGEN BEGÜNSTIGTEN KINDER

Nach einer schweren Körperverletzung oder dem Tod eines Begünstigten ohne Anwesenheit eines erwachsenen Familienmitglieds, das die Betreuung der allein zurückgebliebenen Kinder vor Ort gewährleisten kann, organisieren und übernehmen wir deren Heimkehr.

Die Kinder werden entweder von einem Familienangehörigen oder einem nahen Verwandten begleitet, der von der Familie des Anspruchsberechtigten oder einem seiner Angehörigen ordnungsgemäß benannt und ermächtigt wurde, oder in Ermangelung dessen von qualifiziertem Personal.

Wir organisieren und übernehmen das Hin- und Rückflugticket für die Begleitperson sowie die für sie anfallenden Unterkunftskosten (Zimmer, Frühstück und Taxi).

Unsere Deckung erfolgt bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag.

RÜCKTRANSPORT DER BEGÜNSTIGTEN

Im Falle einer Rückführung aufgrund einer schweren Körperverletzung oder eines Todesfalles organisieren und bezahlen wir die Heimreise der begünstigten Familienmitglieder oder von maximal zwei nicht verwandten Begünstigten, die Sie begleiten.

PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG PER TELEFON

Im Falle eines Antrages auf psychologische Hilfe nach einem im Ausland erlittenen Trauma, das durch einen Terrorakt, einen Bürgerkrieg oder andere Kriegshandlungen, einen Aufstand oder ein gravierendes Familienereignis verursacht wurde, können wir für Sie den Kontakt mit einem klinischen Psychologen für drei telefonische Sitzungen pro Ereignis herstellen.

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen einen Psychologen in Ihrer Nähe in Frankreich, die Behandlungskosten gehen dann jedoch zu Ihren Lasten.

ERSATZFAHRER

Im Falle einer schweren Körperverletzung, aufgrund derer der Begünstigte nicht in der Lage ist, sein Fahrzeug zu führen oder nach einem Todesfall, wenn das Fahrzeug an Ort und Stelle bleibt, organisieren und übernehmen wir den Einsatz eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug auf dem direktesten Weg nach Hause bringt.

Dieser Versicherungsschutz tritt nur in Kraft, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Begünstigte fuhr das Fahrzeug auf seiner Reise als Eigentümer oder autorisierter Nutzer des betreffenden Fahrzeugs;
- keine andere Person vor Ort ist befugt, ihn zu ersetzen;
- die Stilllegung des Fahrzeugs erfolgt in einem Land, für das die internationale Kraftfahrzeugversicherungskarte gilt;
- eine schriftliche Übertragung der Fahrerlaubnis sowie alle amtlichen Dokumente des Fahrzeugs (Fahrzeugschein, Vignette, gültiger Versicherungsschein) sind uns auszuhändigen.

Dieser Versicherungsschutz gilt, wenn das Fahrzeug:

- weniger als fünf Jahre alt ist;
- den nationalen oder internationalen Verkehrsvorschriften entspricht;
- den vorgeschriebenen technischen Prüfstandards entspricht.

Andernfalls organisieren und übernehmen wir ein One-Way-Ticket, damit eine vom Begünstigten, seiner Familie oder einem seiner Anspruchsberechtigten benannte Person das Fahrzeug abholen kann.

Maut-, Park-, Treibstoff- und Überfahrtsgebühren sind nicht abgedeckt. Hotel- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der mitgebrachten Fahrgäste.

REISEBEGLEITUNG

INFORMATIONEN UND MEDIZINISCHE BERATUNG

Unser Ärzteteam informiert und berät Sie auf Anfrage, sieben Tage die Woche, rund um die Uhr. Es gibt Ihnen alle allgemeinen Informationen.

- Bezüglich eines oder mehrerer Medikamente:
 - Generika
 - Nebenwirkungen
 - Gegenanzeigen
 - Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten
- In folgenden Bereichen:
 - Impfungen
 - Diätetik
 - gesunde Lebensweise
 - Ernährung
 - Reisevorbereitung.

Der Einsatz des Arztes beschränkt sich auf die Weitergabe objektiver Informationen.

Der Zweck des Dienstes ist in keiner Weise, eine persönliche medizinische Beratung am Telefon anzubieten oder die Selbstmedikation zu fördern. Falls dies Ihr Anliegen war, empfehlen wir Ihnen, Ihren behandelnden Arzt zu konsultieren.

REISEABBRUCH

Bei unvorhergesehenen Ereignissen während Ihrer Reise, die eine vorzeitige Rückkehr nach Hause erfordern, organisieren und übernehmen wir eine der folgenden Leistungen:

- entweder Ihre Rückreise und die der begünstigten Familienangehörigen, die auf dem gleichen Reiseanmeldeformular wie Sie aufgeführt sind, oder eines einzigen nicht mit Ihnen verwandten Begünstigten, der Sie begleitet und zu denselben Sonderbedingungen wie Sie eingetragen ist;
- oder für Sie allein, Ihre Anreise und die Rückreise zu Ihrem Wohnort.

Die folgenden unerwarteten Ereignisse sind versichert:

- Eine schwere Körperverletzung, die das Leben gefährdet (nach Ansicht unseres Ärzteteams) oder zum Tod folgender Personen führt:
 - Ihres Ehepartners oder Lebenspartners
 - Ihrer Vorfahren, Nachkommen, Brüder, Schwestern, Schwiegerväter, Schwiegermütter, die in Ihrem Heimatland ansässig sind;
 - Ihres beruflichen Vertreters, der in den Sonderbedingungen genannt wird;
 - Des Vormunds oder der Person, die in den Sonderbedingungen für die Betreuung Ihrer Kinder zu Hause oder der unter Ihrem Dach lebenden behinderten Person bestimmt ist.
- Ein unvorhersehbarer Krankenhausaufenthalt eines minderjährigen und zu Hause gebliebenen Kindes;
- Der Tod einer der folgenden Personen: Schwager, Schwägerin, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Onkel, Tante, Nefte oder Nichte mit Wohnsitz in Ihrem Heimatland;
- Schwere Sachschäden, auch als Folge einer Naturkatastrophe, die Ihre Anwesenheit unerlässlich machen, um die notwendigen Vorkehrungen auf folgenden Geländen zu treffen:
 - Ihrem Hauptwohnsitz;
 - Ihrem Landwirtschaftsbetrieb;
 - Ihren Geschäftsräumen.
- Zwingend per offiziellem Dokument nachgewiesene behördliche Vorladung oder Vorladung für die Adoption eines Kindes oder für eine Organtransplantation, die nicht vorhersehbar war und nicht zu verschieben ist, für einen Termin während Ihrer Reise, die Ihnen nach Ihrer Abreise mitgeteilt wurde.

VERSAND VON MEDIKAMENTEN INS AUSLAND

Sollte es nicht möglich sein, die vor Ihrer Abreise von Ihrem Arzt verschriebenen benötigten Medikamente oder deren Äquivalente vor Ort zu erhalten, werden wir sie in Ihrem Heimatland suchen.

Wenn sie verfügbar sind, werden sie so schnell wie möglich versandt, vorbehaltlich der örtlichen Gesetzgebung und der verfügbaren Transportmittel.

Diese Versicherungsleistung wird auf konkrete Anträge hin gewährt.

Unter keinen Umständen kann sie im Rahmen von Langzeitbehandlungen gewährt werden, die regelmäßige Lieferungen oder den Antrag auf einen Impfstoff erfordern würden.

Die Kosten der Medikamente und etwaige Zollgebühren gehen zu Ihren Lasten. Sie verpflichten sich, den Betrag der Vorschüsse in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.

ÜBERMITTLUNG DRINGENDER NACHRICHTEN

Sollten Sie nicht in der Lage sein, eine dringende Nachricht zu übermitteln, kümmern wir uns auf Ihren Wunsch hin um die kostenlose und schnellstmögliche Übermittlung jeder Nachricht, die Sie an Ihre Familienmitglieder, Ihre Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber übermitteln möchten.

Wir können auch als Vermittler in die entgegengesetzte Richtung agieren.

Die Nachrichten bleiben in Ihrer Verantwortung und verpflichten nur Sie, wir übernehmen lediglich die Rolle des Vermittlers/Boten für deren Übermittlung.

ÄRZTLICHER EINGRIFF BEI EINEM MINDERJÄHRIGEN ZU HAUSE VERBLIEBENEN KIND

Falls Ihr minderjähriges Kind während Ihrer Reise krank wird oder sich verletzt, können wir auf Ihren Wunsch hin in den folgenden Fällen helfen:

- Wenn der behandelnde Arzt der Ansicht ist, dass der Gesundheitszustand Ihres Kindes einen Krankenhausaufenthalt erfordert, suchen wir, soweit verfügbar, einen Platz in privaten oder öffentlichen Einrichtungen im Umkreis von 100 km um Ihren Wohnort herum.
- Auf ärztliche Anordnung organisieren wir den Transport zu diesem oder einem anderen vom Hausarzt bestimmten Krankenhaus. Diese Einrichtung muss sich in einem Umkreis von 100 km um Ihren Wohnort herum befinden.

Wir beteiligen uns an den Kosten dieses Transports,

- vorbehaltlich eines effektiven Krankenhausaufenthalts in der betreffenden öffentlichen oder privaten Einrichtung;
- im Rahmen der tatsächlichen Kosten, die Sie tragen müssen, wenn Ihnen die Krankentransportkosten nicht vollständig von den Krankenkassen und/oder Organisationen erstattet werden, die Ihnen anderweitig eine Entschädigung und/oder Leistungen gleicher Art zusichern.

Wir informieren Sie auf schnellstem Wege über den Gesundheitszustand Ihres Kindes.

Wir intervenieren auf Ihren Wunsch und in Absprache mit Ihrem Hausarzt.

ZEITVERSETZTER RÜCKTRANSPORT DES HAUSTIERES

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses, wenn Ihr Haustier unbeaufsichtigt an Ihrem Aufenthaltsort geblieben ist und kein Verwandter das Tier zurückbringen kann, organisieren und übernehmen wir für Sie:

- Entweder den Rücktransport des Tieres zu Ihnen nach Hause;
- Oder wir stellen Ihnen eine Hin- und Rückfahrkarte für die Abholung des Tieres zur Verfügung.

Die Entscheidung über den Transport und die einzusetzenden Mittel wird von unseren Dienststellen getroffen und ist den internationalen und örtlichen Gesundheitsvorschriften sowie den Bedingungen der Transportunternehmen untergeordnet.

AUSSCHLÜSSE VON DEN ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Es gelten dieselben Ausschlüsse des Artikels 6 für alle Versicherungsleistungen des vorliegenden Vertrages.

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- Unbedenkliche Erkrankungen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und die Sie nicht daran hindern, Ihre Reise fortzusetzen.
- Rekonvaleszenz und Erkrankungen im Verlauf der Behandlung, die noch nicht abgeschlossen sind und für die Sie sich in einem Aufenthalt zur Genesung und Erholung befinden.

- Vorbestehende, diagnostizierte und/oder behandelte Erkrankungen, mit Ausnahme von unvorhersehbaren erheblichen Komplikationen oder Verschlechterungen.
- Im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft: Geburt, Kaiserschnitt, Neugeborenenpflege.
- Schwangerschaftsabbrüche.
- Reisen zu Diagnose- und/oder Behandlungszwecken, für medizinische Untersuchungen, Check-ups, Vorsorgeuntersuchungen.
- Die Ausübung, auf Amateurniveau, von Luft-, Verteidigungs- und Kampfsportarten.
- Die Folgen des Fehlschlagens oder der Nichtdurchführung von Impfungen.
- Taxikosten, die ohne unsere Zustimmung entstanden sind.

BEHANDLUNGSKOSTEN IM AUSLAND

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Erstattung Ihrer Behandlungs- und/oder Krankenhauskosten nach einer schweren Körperverletzung, die während der Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland eingetreten ist und festgestellt wurde, und die Sie nach Intervention der Krankenkasse, ihrer Beihilfekasse und/oder einer anderen individuellen oder kollektiven Vorsorgeeinrichtung, die Ihnen zugutekommt, tragen müssen, ist versichert.

Falls diese Kostenträger die anfallenden Behandlungs- und/oder Krankenhauskosten nicht übernehmen, erstatten wir diese Kosten bis zur Deckungssumme, sofern Sie uns Folgendes zukommen lassen:

- Originalrechnungen der Behandlungs- und Operationskosten;
- die vom Kostenträger ausgestellte Bescheinigung der Übernahmeverweigerung.

Erstattungsfähige Kosten: Kosten für Besuche, Untersuchungen, Apotheke, Pflege, medizinisch und chirurgisch bedingte Krankenhausaufenthalte, einschließlich medizinischer und chirurgischer Gebühren und im Allgemeinen alle medizinischen oder chirurgischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung.

(2) BEDINGUNGEN UND HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Diese Versicherungsleistung wird nur zu den nachstehenden Bedingungen gewährt:

- Die Versicherungsleistung wird nur gewährt, wenn Sie Mitglied einer Krankenkasse und/oder einer anderen individuellen oder kollektiven Vorsorgeeinrichtung sind, die die Erstattung von Behandlungs- und Krankenhauskosten übernimmt.
- Die Versicherung gilt nur für Kosten, die durch eine schwere Körperverletzung im Ausland entstanden sind.
- Der Versicherungsschutz gilt nur für Gebühren, die von einer medizinischen Behörde vorgeschrieben sind und die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung anfallen.
- Der Versicherungsschutz gilt nur für die Kosten, die Gegenstand einer Genehmigung bezüglich unserer Dienstleistungen waren, die durch die Übermittlung eines Aktenzeichens an den Begünstigten oder eine in seinem Namen handelnde Person zustande gekommen sind, sobald die Gültigkeit des Antrags festgestellt worden ist.
- Im Falle einer stationären Aufnahme in ein Krankenhaus, außer in Fällen höherer Gewalt, müssen wir innerhalb von 24 Stunden nach dem auf der Aufnahmebescheinigung angegebenen Datum über diese informiert werden.

- Sie sind verpflichtet, jeden von uns empfohlenen Krankenhauswechsel zu akzeptieren.
- In jedem Fall muss der von uns beauftragte Arzt in der Lage sein, Sie zu besuchen und freien Zugang zu Ihrer medizinischen Akte haben, unter strikter Einhaltung der ethischen Grundsätze.
- Der Versicherungsschutz endet automatisch an dem Tag, an dem Sie von uns in Ihr Heimatland zurückgebracht werden.

Unsere Deckungssumme pro Begünstigten und Reise beläuft sich maximal auf die in der Leistungstabelle angegebenen Beträge nach Abzug des absoluten Selbstbehaltes von 30 Euro pro Fall.

Die zahnmedizinischen Kosten sind auf 300 Euro pro Person begrenzt.

(3) AUSSCHLÜSSE

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen des vorliegenden Vertrages sowie die besonderen Ausschlüsse der medizinischen Versorgung.

Des Weiteren dürfen folgende Kosten weder im Voraus bezahlt, erstattet noch übernommen werden:

- Kosten, die in Ihrem Heimatland anfallen;
- Impfkosten;
- Kosten für Prothesen, Hilfsmittel, Brillen und Kontaktlinsen;
- Kosten für kosmetische Behandlungen und chirurgische Eingriffe, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind;
- Kosten für Kuren, Aufenthalte in Pflegeheimen und Rehabilitationsmaßnahmen.

(4) ANWENDUNGSMODALITÄTEN

Sie sind verpflichtet, uns folgende Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen:

- Art, Umstände, Datum und Ort der schweren Körperverletzung, die die Zahlung der Behandlungskosten vor Ort erforderlich machte;
- Eine Kopie der ausgestellten Rezepte;
- Kopien aller Rechnungen über angefallene medizinische Kosten;
- Originale Abrechnungen und/oder Erstattungsbescheinigungen der betreffenden Kostenträger;
- Im Falle eines Unfalls, Name und Anschrift der verantwortlichen Person und, wenn möglich, der Zeugen, unter Angabe, ob ein Protokoll oder eine Stellungnahme von den Vollstreckungsbeamten erstellt wurde;
- Im Allgemeinen alle Dokumente, die eine genaue Bewertung der tatsächlichen Kosten ermöglichen, die zu Ihren Lasten gehen;
- Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unserem medizinischen Direktor die ärztliche Erstbescheinigung über die Art des Unfalls oder der Krankheit sowie alle anderen Bescheinigungen, die wir von Ihnen verlangen, vertraulich zu übermitteln.

Sollten Sie uns nicht alle diese Daten zur Verfügung stellen, können wir keine Rückerstattung vornehmen.

VORAUSZAHLUNG VON KRANKENHAUSKOSTEN IM AUSLAND

Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen im Falle eines Krankenhausaufenthalts einen Vorschuss im Rahmen der im Artikel „Bedingungen und Höhe des Versicherungsschutzes“ angegebenen Beträge gegen Vorlage eines „Nachweises über die Krankenhauskosten“ gewähren, der Sie zu den folgenden Schritten verpflichtet.

Um unsere nachfolgenden Rechte zu wahren, behalten wir uns das Recht vor, von Ihnen oder Ihren Anspruchsberechtigten einen Bankkartenabdruck oder einen Kautionscheck zu verlangen.

Sobald unsere Mitarbeiter die Rechnungen für die Behandlungskosten erhalten haben, verpflichten Sie sich innerhalb von zwei Wochen diese Schritte bei den Vorsorgeeinrichtungen zu unternehmen. Wenn wir nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort von Ihnen erhalten, sind wir berechtigt, die Rückerstattung der auf Ihr Konto vorausgezählten Beträge zuzüglich Anwaltskosten und Zinsen zu verlangen.

(5) REISEBEGLEITUNG

Wenn Sie vom Sozialversicherungssystem abhängig sind, raten wir Ihnen, die Europäische Krankenversicherungskarte oder das bei den Sozialversicherungsstellen erhältliche Formular E101 mitzuführen, damit Sie bei Reisen in ein Land der Europäischen Union die Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen können.

SUCH- UND BERGUNGSKOSTEN

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Erstattung der Such- und Bergungskosten, die durch eine private oder öffentliche Intervention von Teams, die ordnungsgemäß zugelassenen Unternehmen angehören und mit allen Mitteln ausgestattet sind, um Sie zu lokalisieren und in die nächstgelegene angepasste Aufnahmeeinrichtung zu transportieren, ist Gegenstand des Versicherungsschutzes.

(2) DECKUNGSSUMME UND -BEGRENZUNG

Unsere Erstattung pro Begünstigten und pro Reise erfolgt bis zu den in den Sonderbestimmungen genannten Beträgen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der für das Ereignis vorgesehen ist, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Begünstigten. Der Versicherungsschutz kommt zusätzlich oder nach Ausschöpfung aller Ihrer anderweitig möglichen ähnlichen Versicherungen zum Einsatz.

(3) MELDEVERFAHREN

Sie und alle in Ihrem Namen handelnde Personen sind verpflichtet, uns innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise über das im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebene Meldeverfahren zu informieren.

Ihre Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer
- Datum, Ursachen und Umstände des Schadensfalls
- Originalbelege.
- Die Bescheinigung über die Strafanzeige, die innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadensfall von den zuständigen örtlichen Behörden ausgestellt wird.

HILFE BEI VERLUST ODER DIEBSTAHL VON DOKUMENTEN ODER PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDEN

Wenn Sie während Ihrer Auslandsreise Ihre Ausweispapiere, Zahlungsmittel oder Tickets verlieren oder diese gestohlen werden, und Sie dies bei den zuständigen Behörden vor Ort gemeldet haben, bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

WÄHREND DER REISE

- Beraten wir Sie bei den durchzuführenden Verwaltungsverfahren;
- Sperren wir Ihre Zahlungsmittel, vorbehaltlich Ihrer Zustimmung per Fax;
- Wenn in Ihrem Heimatland Ersatzdokumente zur Verfügung gestellt werden können, senden wir Ihnen diese auf dem schnellsten Weg zu;
- Auf Ihren Wunsch gewähren wir Ihnen bei Diebstahl Ihres Gepäcks einen Vorschuss, damit Sie bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag notwendige Dinge einkaufen können;
- Bei Verlust oder Diebstahl eines Tickets treten wir in Vorleistung und senden Ihnen ein neues, nicht verhandelbares Ticket;

Sie verpflichten sich, den Betrag der Vorschüsse in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.

NACH IHRER RÜCKKEHR

- Erstaten wir Ihnen die Kosten für die Neubeantragung Ihres Reisepasses bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Betrag.
- Meldeverfahren

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise über das in Artikel 8 „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ **beschriebene Meldeverfahren** zu informieren.

Ihre Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer
- Datum, Ursachen und Umstände des Schadensfalls
- Originalbelege

- Die Bescheinigung über die Strafanzeige, die innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadensfall von den zuständigen örtlichen Behörden ausgestellt wird.

JURISTISCHE ASSISTANCE

RECHTLICHE KOSTEN UND UNTERSTÜTZUNG IM AUSLAND

Wir bezahlen Rechtsanwaltskosten gemäß dem jeweiligen geltenden Vergütungsrecht am Schadensort bis zu dem in den Sonderkonditionen angegebenen Betrag zur Verteidigung einer Zivilklage auf Entschädigung nach einem unbeabsichtigten Verstoß gegen die geltenden Gesetze im Ausland; eine Verteidigung aufgrund des Vorwurfes einer Straftat/Ordnungswidrigkeit sowie eine Verteidigung ohne Aussicht auf Erfolg ist ausgeschlossen.

Diese Versicherungsleistung gilt nicht im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit.

KAUTIONSVORSCHUSS

Wir gehen bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Betrag in Vorleistung für die Strafkaution, die von den Behörden für Ihre Freilassung verlangt wird, oder um Ihnen zu ermöglichen, eine Inhaftierung zu umgehen.

Dieser Vorschuss wird durch einen ortsansässigen Anwalt vorgenommen.

Sie sind zur Rückerstattung dieses Vorschusses verpflichtet:

- sobald die Kaution bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch zurückerstattet wird;
- innerhalb von zwei Wochen, nachdem die gerichtliche Entscheidung im Falle einer Verurteilung vollstreckbar geworden ist;
- in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen nach Zahlungseingang.

Sie verpflichten sich, den Betrag der Vorschüsse in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.

DIENSTLEISTUNGSORGANISATION

Wenn Sie eine Anfrage außerhalb des im Vertrag festgelegten Rahmens stellen, organisieren wir den Service sieben Tage die Woche und rund um die Uhr mithilfe unserer Logistik.

- Ein Kostenvoranschlag wird Ihnen vor jeder Intervention schriftlich unterbreitet;
- Der Service wird nach Erhalt Ihrer schriftlichen Zustimmung durchgeführt.

Sie verpflichten sich, den Betrag der Vorschüsse in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.

GEPÄCK

VERLUST, DIEBSTAHL ODER BESCHÄDIGUNG VON GEPÄCKSTÜCKEN

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie werden für Sachschäden entschädigt, die aus Folgendem resultieren:

- Aus dem Verlust Ihres Gepäcks durch den Beförderer und/oder während des vom Reiseveranstalter organisierten Transfers;
- Aus dem Diebstahl Ihres Gepäcks;
- Aus ihrer vollständigen oder teilweisen Beschädigung während der Reise.

(2) DEFINITIONEN

GEPÄCK

Reisetaschen, Koffer, Kisten und deren Inhalt, ausgenommen Kleidung, die Sie am Körper tragen.

Die nachstehend definierten Wertgegenstände und Wertsachen sind wie Gepäck zu behandeln:

WERTGEGENSTÄNDE

Kameras und alle Foto-, Radio-, Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -Wiedergabegeräte sowie deren Zubehör, Computer- und Mobilfunkgeräte, Gewehre und Golfschläger.

WERTSACHEN

Schmuck, Uhren, Pelze, Edelmetallschmiedearbeiten, Edel- oder Halbedelsteine und Perlen, sofern sie als Schmuck getragen werden können.

(3) HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Unsere Deckung pro Begünstigten und pro Reise erfolgt bis zu den in den Sonderkonditionen angegebenen Beträgen.

Wertgegenstände und Wertsachen sind nur bis zu 50 % des in den Sonderkonditionen angegebenen Betrages gedeckt.

(4) SELBSTBEHALT

Für jeden Fall gilt ein Selbstbehalt, dessen Höhe in den Sonderbestimmungen angegeben ist.

(5) ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert sind:

(5.A) Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck oder Wertgegenständen, sofern sie dem Beförderer ordnungsgemäß gemeldet bzw. anvertraut oder dem Reiseveranstalter während der Beförderung und des organisierten Transfers anvertraut werden.

(5.B) Der Diebstahl von Gepäck oder Wertgegenständen durch Einbruch in ein verschlossenes Fahrzeug, ausschließlich zwischen 7 und 21 Uhr (Ortszeit).

(5.C) Im Falle eines Diebstahls tritt der Versicherungsschutz ein, solange sich das Gepäck und die Wertgegenstände unter Ihrer direkten Aufsicht, in Ihrem Zimmer oder in einem individuellen Schließfach befinden.

(5.D) Wertsachen sind lediglich gegen Diebstahl und nur dann versichert, wenn sie getragen/mitgeführt, in Ihrem Zimmersafe oder Hotelsafe gegen Empfangsbestätigung hinterlegt werden.

(6) MELDEVERFAHREN

- Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise über das im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebene Meldeverfahren zu informieren und den Wert und die Existenz von gestohlenem, verlorenem oder beschädigtem Gepäck und ähnlichen Gegenständen zu belegen.

Ihre Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer
- Datum, Ursachen und Umstände des Schadensfalls
- Originalbelege.

Wir senden Ihnen anschließend das zu vervollständigende Dossier zu. Dieses ist uns vervollständigt, mit einer Kopie des Vertrages und den Originalbelegen zurückzusenden.

Des Weiteren müssen Sie uns Folgendes zur Verfügung stellen:

- Im Falle **eines Diebstahl**, die Bescheinigung über die Strafanzeige, die innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnissnahme des Diebstahls von den zuständigen örtlichen Behörden ausgestellt wurde;
- Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung, die Stellungnahme einer zuständigen Behörde oder der für den Schaden verantwortlichen Person, in Ermangelung dessen durch einen Zeugen;
- In den Fällen, in denen die Haftung des Beförderers oder Reiseveranstalters betroffen sein könnte, das Protokoll der Vorbehalte gegenüber dem Beförderer oder Reiseveranstalter, das mit ihm oder seinem Vertreter erstellt wurde; Bergung von gestohlenem oder verlorenem Gepäck Im Falle der Bergung aller oder eines Teils der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände müssen Sie uns jederzeit unverzüglich benachrichtigen.

Wenn die Bergung stattfindet:

- Bevor die Entschädigung gezahlt wird, müssen Sie diese Gegenstände wieder in Besitz nehmen. Wir sind lediglich zur Erstattung der Ihnen entstandenen eventuellen Schäden und Kosten verpflichtet, wenn wir mit der Wiederinbesitznahme dieser Gegenstände einverstanden sind.
- Nachdem Sie die Entschädigungszahlung erhalten haben, läuft ab dem Zeitpunkt der Rückgabe eine Frist von dreißig Tagen, in der Sie sich entweder für die Wiederinbesitznahme oder für die Aufgabe aller oder eines Teils der gefundenen Gegenstände entscheiden können. Nach Verstreichen dieser Frist gehen die Gegenstände in unser Eigentum über.

Im Falle einer Wiederinbesitznahme wird der Entschädigungsbetrag entsprechend dem Wert der zurückgenommenen Güter zum Zeitpunkt der Wiederinbesitznahme angepasst, und Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, die von Ihnen erhaltene überschüssige Entschädigung zurückzuerstatten.

Sobald Sie erfahren, dass jemand das gestohlene oder verlorene Gut in Besitz hat, müssen Sie uns dies innerhalb von acht Tagen mitteilen.

(7) ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung erfolgt ausschließlich an Sie oder Ihre Anspruchsberechtigten.

Die Entschädigung berechnet sich:

- Auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes, abzüglich Abschreibungen, wenn das Gut vollständig zerstört ist,
- Auf der Grundlage der Reparaturkosten, im Rahmen des Wiederbeschaffungswertes, abzüglich Abschreibungen, wenn das Gut nur teilweise beschädigt wurde.

(8) AUSSCHLÜSSE

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen des vorliegenden Vertrages.

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- Diebstähle oder Zerstörung von Gepäck im Haus des Begünstigten.
- Bargeld, Banknoten, Wertpapiere aller Art, Fahrkarten, Dokumente, Geschäftspapiere, Magnetstreifenkarten, Kreditkarten, Pässe und andere Ausweisepapiere.
- Professionelle Ausrüstung.
- Parfums, verderbliche Waren, Zigaretten, Zigarren, Weine, Alkohole und Spirituosen sowie allgemein alle Kosmetikprodukte und Lebensmittel.
- Prothesen aller Art, Hilfsmittel, Brillen und Kontaktlinsen, medizinische Geräte, sofern sie nicht im Rahmen einer schweren Körperverletzung beschädigt werden.
- Diebstähle ohne Einbruch in Wohnräumen, die die folgenden drei Bedingungen nicht erfüllen: geschlossen, verdeckt und verschlossen.
- Diebstahl jeglicher Art oder Zerstörung auf dem Campingplatz, in Hallen, Freizeitbooten für den privaten Gebrauch, Wohnwagen und Anhängern.
- Autoradios.
- Gemälde, Kunst- und Handwerksgegenstände, Antiquitäten und Musikinstrumente.
- CDs, Videospiele und Zubehör.
- Alle Sportgeräte außer Waffen und Golfschläger.
- Tiere.
- Güter, die Dritten anvertraut wurden oder in der Verantwortung Dritter, wie z. B. Verwahrern, liegen; Gepäck, das einem Beförderer übergeben oder einem Reiseveranstalter oder Hotelbetreiber anvertraut wurde, gilt jedoch nicht als an Dritte übergebenes Eigentum.
- Diebstähle oder Zerstörung von unbeaufsichtigtem Gepäck, das an einem öffentlichen Ort oder in einem Raum, zu dem mehrere Personen Zugang haben, zurückgelassen wurde.
- Zerstörung durch einen Sachmangel, normale oder natürliche Abnutzung oder durch Nagetiere, Insekten und Ungeziefer.
- Die Zerstörung durch Temperatur- oder Lichteinwirkung oder durch das Auslaufen von Flüssigkeiten, Fetten, Farbstoffen, Korrosionsmitteln, brennbaren Stoffen oder Sprengstoffen, die zum Inhalt des versicherten Gepäcks gehören.
- Beschädigung durch Schrammen, Kratzer, Risse oder Flecken.
- Die Beschädigung von zerbrechlichen Gegenständen wie Glas, Spiegel, Porzellan, Terrakotta, Statuen, Keramik, Steingut, Kristallen, Alabaster, Wachs, Sandstein, Marmor und allen ähnlichen Gegenständen, sofern sie nicht durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht wurde.
- Jeglicher Schaden, den Ihre Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen.
- Pfändung, Embargo, Konfiszierung, Festnahme, Vernichtung oder Beschlagnahme, angeordnet durch eine beliebige Behörde.
- Fehlendes Risiko (unter Risiko wird ein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis, auf das der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat verstanden).

UM MEHR ALS 24 STUNDEN VERSPÄTETE GEPÄCKLIEFERUNG

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Zweck der Versicherung besteht darin, Sie für den Fall zu entschädigen, dass Ihr Gepäck nicht am Zielflughafen oder am Zielbahnhof Ihrer Reise angeliefert wird oder wenn es Ihnen mehr als 24 Stunden zu spät zugestellt wird, vorausgesetzt, es wurde ordnungsgemäß eingeecheckt und unter die Verantwortung des Beförderers gestellt, um zeitgleich mit Ihnen transportiert zu werden.

(2) HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie werden für den Einkauf notwendiger Dinge (Kleiderwechsel, Toilettenartikel) innerhalb von vier Tagen nach der auf dem Ticket angegebenen offiziellen Ankunftszeit entschädigt.

Unsere Deckung pro Begünstigten und pro Reise erfolgt bis zu den in den Sonderbedingungen angegebenen Beträgen.

Diese Beträge stellen die Obergrenzen für die Versicherungsleistungen pro Begünstigten und pro Reise dar, unabhängig von der Anzahl der festgestellten Verspätungen. In keinem Fall gilt diese Versicherungsleistung für die Rückreise. Dieser Versicherungsschutz ist nicht mit der Versicherungsleistung „Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäckstücken“ kombinierbar.

(3) MELDEVERFAHREN

Sie sind verpflichtet die Verspätung Ihres Gepäcks unverzüglich einer zuständigen Person des Transportunternehmens zu melden und uns innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ende Ihrer Reise über das im Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ beschriebene Meldeverfahren zu informieren.

Ihre Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
- Vertragsnummer

Wir senden Ihnen anschließend das zu vervollständigende Dossier zu. Dieses ist uns durch folgende Unterlagen vervollständigt zurückzusenden:

- Eine Kopie des Vertrages
- Ihre Schadensmeldung gegenüber dem Beförderer
- Die Originalbelege des Einkaufs notwendiger Dinge
- Der Originalbericht „Gepäckunregelmäßigkeiten“ der zuständigen Gepäckdienste
- Das Original der Lieferbescheinigung

(4) AUSSCHLÜSSE

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen des vorliegenden Vertrages.

Ausgeschlossen sind unter anderem:

- Pfändung, Embargo, Konfiszierung, Festnahme, Vernichtung oder Beschlagnahme, angeordnet durch eine beliebige Behörde.
- Rückerstattung für notwendige Dinge, die mehr als vier Tage nach der auf dem Ticket angegebenen offiziellen Ankunftszeit oder nach der Übergabe des Gepäcks durch den Beförderer gekauft wurden.
- Verspätungen, die bei der Rückkehr nach Hause auftreten, einschließlich der Anschlussverbindungen.

„ENTSCHÄDIGUNGSREISE“ & „REISEUNTERBRECHUNG“

ENTSCHÄDIGUNGSREISE

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Zweck der Versicherung besteht darin, Ihnen, einem Familienmitglied oder einer anderen Person, die Sie während Ihres medizinischen Rücktransports begleitet und zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie benannt wurde, den materiellen Schaden zu ersetzen, der durch die Unterbrechung Ihrer Reise nach einem medizinischen Rücktransport während der ersten Hälfte Ihrer Reise (sobald Sie an Ihrem Zielort angekommen sind) entsteht.

Sie werden entschädigt, wenn Ihr medizinischer Rücktransport Gegenstand einer Intervention durch unsere Dienste war (oder durch die eines anderen Hilfsdienstleisters, wenn Sie die Vereinbarung 080211402 unterzeichnet haben).

(2) ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Nach einer schweren Körperverletzung, aufgrund derer Sie in der ersten Hälfte Ihrer Reise zurückgebracht wurden, bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

- Entweder einen Gutschein mit einer Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Datum der Übergabe für die Agentur, in der Sie Ihre Reise gekauft haben;
- Oder nicht in Anspruch genommene Leistung am Boden im Sinne der Leistung „Reiseunterbrechung“.

Ein Familienangehöriger, der zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie benannt wurde, oder eine einzelne nicht mit Ihnen verwandte Person, die zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie benannt wurde und Sie während Ihrer Rückführung begleitet, kann ebenfalls an dieser Entschädigungsreise teilnehmen.

Die anderen Begünstigten, die zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie benannt wurden und Sie während Ihrer Leistungen am Boden begleitet haben, wenn sie ihre Reise ungenutzt unterbrechen mussten.

(3) HÖHE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG „ENTSCHÄDIGUNGSREISE“

Der Gutschein hat denselben Wert wie Ihre ursprüngliche Reise.

(4) MELDEVERFAHREN

Das Meldeverfahren ist identisch mit dem im Rahmen der Versicherungsleistung „Reiseunterbrechung“ beschriebenen.

REISEUNTERBRECHUNG

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Zweck der Versicherung ist es, Sie, Ihre Familienangehörigen oder eine einzelne nicht mit Ihnen verwandte Person, die Sie begleitet und zu den gleichen Sonderbedingungen wie Sie benannt wurde, für den Sachschaden zu entschädigen, der durch die Unterbrechung Ihrer Reise (sobald Sie an Ihrem Reiseziel angekommen sind) nach einem der nachfolgend definierten Ereignisse während Ihrer Reise entsteht.

Sie werden entschädigt, wenn die in Absatz 3 dieser Versicherung definierten verursachenden Ereignisse Gegenstand einer Intervention unserer Dienste waren.

Wenn Ihnen und einer Begleitperson die Versicherungsleistung „Entschädigungsreise“ gewährt wurde, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung „Reiseunterbrechung“.

(2) HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie erhalten eine Entschädigung für die von Ihrem Reisebüro erworbenen und durch die Unterbrechung Ihres Aufenthaltes nicht in Anspruch genommenen Leistungen am Boden (Unterkunfts- und Schulungskosten, Pakete), ausgenommen Transportkosten.

Diese Entschädigung wird ab dem Tag nach der vollständigen Freigabe der versicherten Leistungen berechnet und ist proportional zur Anzahl der nicht genutzten Reisetage.

In jedem Fall werden Sie bis zu den in den Sonderbedingungen angegebenen Beträgen entschädigt.

(3) DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSLÖSENDE EREIGNISSE

Der Versicherungsschutz wird ausschließlich im Falle des Auftretens eines der folgenden Ereignisse während der in den Sonderbedingungen aufgeführten Aufenthaltsdauer (sobald Sie am Zielort Ihrer Reise angekommen sind) gewährt:

- Ihr medizinischer Rücktransport im Rahmen der Versicherungsleistung „Medizinischer Rücktransport“,
- Ihr Rücktransport im Rahmen der Versicherungsleistung „Rücktransport der Begünstigten“
- Ihr „Reiseabbruch“ im Rahmen der gleichnamigen Versicherungsleistung

(4) MELDEVERFAHREN

- Sie oder einer Ihrer Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, uns innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Ende Ihrer Reise Ihre Reiseunterbrechung und die Gründe dafür als Schadensfall unter Einhaltung des Meldeverfahrens gemäß dem Abschnitt „Allgemeine Anwendungsbedingungen“ zu übermitteln.
- Ihre Meldung muss folgende Angaben enthalten:
 - Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse
 - Vertragsnummer
 - genauer Grund für die Unterbrechung Ihrer Reise
 - Name Ihres Reisebüros
 - Namen und Aktenzeichen des Assistance-Anbieters

Wir senden Ihnen anschließend das zu erstellende Dossier zu.

Dieses ist uns durch folgende Unterlagen vervollständig zurückzusenden:

- das ärztliche Erstattet mit Angabe des Datums und der Art der schweren Körperverletzung unter vertraulicher Behandlung an unseren medizinischen Direktor oder, je nach Fall, die Sterbeurkunde, den Polizeibericht, das Gutachten oder die Vorladung,
- Das Original der ersten quittierten Rechnung, die bei der Reiseanmeldung ausgestellt wurde;
- Die Originale der nicht verwendeten Tickets, die vom Reiseveranstalter und/oder seinem Dienstleister nicht erstattet werden können.

HAFTPFLICHT

INTER PARTNER Assistance hat im Namen der Begünstigten einen Gruppenversicherungsvertrag mit AXA France IARD - einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 214.799.030 Euro und im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer B 722 057 460 eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 313 Terrasses de l'Arche, 92727 NANTERRE CEDEX - im Folgenden „der Versicherer“ - abgeschlossen.

Jeder Begünstigte des geltenden Assistance- und Versicherungsvertrages, dem der unten ausgewählte Versicherungsschutz zugeordnet ist, ist Versicherungsnehmer gemäß den in diesem Versicherungsvertrag festgelegten Bedingungen.

(1) SPEZIFISCHE DEFINITIONEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Begünstigte, im Sinne von Abschnitt 4 „Definitionen“ dieser Vereinbarung, und jede Person, für die er nach allgemeinem Zivilrecht haftet.

Für die zivilrechtliche Mietversicherung gilt, dass der Mitbewohner mitversichert ist.

WASSERSCHADEN

Jegliches unbeabsichtigte Austreten, Überlaufen aus nicht unterirdischen Leitungen und aus allen Geräten, die mit Wasser funktionieren.

WOHNORT

Er befindet sich in Frankreich, einem anderen Land der Europäischen Union oder der Schweiz.

KÖRPERVERLETZUNG

Jeder Angriff auf die körperliche Unversehrtheit von Personen.

IMMATERIELLE FOLGESCHÄDEN

Jeder Schaden, der kein Personen- oder Sachschaden ist, der jedoch die unmittelbare Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens ist.

SACHSCHADEN

Jede Beschädigung oder Zerstörung einer Sache oder Substanz; jede körperliche Verletzung von Tieren. Diebstahl gilt nicht als Sachschaden.

EXPLOSION

Die plötzliche und heftige Reaktion von Gas oder Dampf auf Druck oder Unterdruck.

SCHÄDIGENDEN HANDLUNG

Eine schädigende Handlung ist die Tatsache, das Verhalten oder das Ereignis am Ursprung des vom Opfer erlittenen Schadens.

BRAND

Brennvorgang mit Flammen außerhalb der Kochstelle.

STREITFALL

Eine Konfliktsituation oder Auseinandersetzung, die den Versicherungsnehmer veranlasst, ein Recht geltend zu machen oder sich vor einem Gericht zu verteidigen, und die Bedingungen der Versicherungsleistung „Strafverteidigung und Berufung“ erfüllt.

AUFENTHALT

Jeder private oder berufliche vorübergehende Aufenthalt in einem massiv errichteten, feststehenden Wohnhaus bzw. auf einem Campingplatz, in einem Hotelzimmer oder einer Pension.

SCHADENSFALL

Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, und die Anwendung der vorliegenden Versicherung zur Folge haben.

Dritte

Jede andere Person als der Versicherungsnehmer. Private oder berufliche Reiseroute, vom Wohnort zum Aufenthaltsort und zurück.

(2) PRIVATHAFTPFLICHT

GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsnehmer ist gegen die finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Haftung versichert, die ihm nach der Gesetzgebung oder Rechtsprechung des Landes, in dem er sich befindet, aufgrund von Personen-, Sach- und immateriellen Folgeschäden, die einem Dritten durch einen Unfall in seinem Privatleben und durch seine eigene Handlung, ihm anvertrauten Sachen oder Tiere entstanden sind.

Die vorliegende Versicherung kann jedoch in keiner Weise diejenige ersetzen, die im Ausland gemäß der geltenden örtlichen Gesetzgebung bei den in dem betreffenden Land zugelassenen Versicherern abgeschlossen werden müsste.

DECKUNGSSUMME

Die Versicherungsleistung wird im Rahmen der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Obergrenzen gewährt, wobei die maximale Versicherungssumme für dasselbe Ereignis, alle Personen-, Sach- und immateriellen Folgeschäden zusammen, unabhängig von der Anzahl der Opfer, die Obergrenze pro Schadensfall darstellt.

Wenn derselbe Schaden gleichzeitig verschiedene Versicherungsleistungen betrifft, darf die Höchsthaftung des Versicherers für die Gesamtheit der Schäden den höchsten der für diese Leistungen vorgesehenen Betrag nicht übersteigen.

ART DER VERSICHERUNG	GRENZEN PRO SCHADENSFALL	SELBSTBEHALT PRO SCHADENSFALL
Alle Personen-, Sach- und immateriellen Folgeschäden zusammen	4.500.000 €	—
DARUNTER:		
Personenschäden, die nicht in den USA/KANADA entstanden sind	4.500.000 €	—
Personenschäden die in den USA/KANADA entstanden sind	1.000.000 €	—
Sach- und immaterielle Folgeschäden	45.000 €	150 €

Es wird festgelegt, dass diese Beträge zum Einsatz kommen:

- zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen oder einer Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer ebenfalls in Anspruch nimmt,
- ab dem ersten Euro, wenn die Versicherungsleistungen im Rahmen der Haftpflichtversicherung, aus der der Versicherungsnehmer anderweitig Leistung bezieht, ausbleiben oder wenn der Versicherungsnehmer keine andere Versicherung hat.

(3) MIETHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsnehmer ist gegen die finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Haftung für materielle und immaterielle Schäden, die durch Feuer, Explosionen von Flammen oder Funken und Wasserschäden während eines Aufenthaltes von weniger als 30 aufeinander folgenden Tagen oder einer Ferienvermietung für weniger als 30 aufeinander folgende Tage entstehen, versichert:

- an Immobilien, die Gegenstand des Mietvertrages sind;
- an beweglichen Sachen innerhalb der möblierten Mietwohnung, die im Inventar des Mietvertrages aufgeführt sind;

gegenüber:

- dem Eigentümer der gemieteten oder bewohnten Räumlichkeiten:
 - für Sachschäden an seinem Gebäude und an den Möbeln der vom Versicherungsnehmer genutzten Räume,
 - für die ihm vorenthaltenen Mieten und den Nutzungsausfall der von ihm genutzten Räumlichkeiten,
 - für Sachschäden der anderen Mieter, zu deren Ersatz er verpflichtet ist (Mietstörungen)
- Nachbarn und Dritten:
 - für materielle und immaterielle Schäden, die ihnen durch Feuer- oder Wasserschäden entstehen.

Die vorliegende Versicherung kann jedoch in keiner Weise diejenige ersetzen, die im Ausland gemäß der geltenden örtlichen Gesetzgebung bei den in dem betreffenden Land zugelassenen Versicherern abgeschlossen werden müsste.

DECKUNGSSUMME:

Dieser Versicherungsschutz wird bis zu den folgenden Beträgen gewährt:

ART DER VERSICHERUNG	GRENZEN PRO SCHADENSFALL	SELBSTBEHALT PRO SCHADENSFALL
SACH- UND IMMATERIELLE FOLGESCHÄDEN INSGESAMT entstanden an den Immobilien und beweglichen Gütern, die Gegenstand des Mietvertrags sind	500.000 € (einschließlich der Kosten für Verteidigung und für Verfahren in versicherten Schadensfällen).	500 €
DARUNTER:		
Schäden an beweglichen Gütern, die im Inventar des Mietvertrags aufgeführt sind	500.000 €	500 €

Die maximale Deckungssumme des Versicherers darf 750.000 Euro pro Versicherungsjahr für alle Mietobjekte nicht überschreiten.

Es wird festgelegt, dass diese Beträge zum Einsatz kommen:

- zusätzlich zu den von der Haftpflichtversicherung gedeckten Beträge, die dem Versicherungsnehmer anderweitig zugutekommen;
- ab dem ersten Euro, wenn die Versicherungsleistungen im Rahmen der Haftpflichtversicherung, aus der der Versicherungsnehmer anderweitig Leistung bezieht, ausbleiben oder wenn der Versicherungsnehmer keine andere Versicherung hat.

(4) VERTEIDIGUNG UND RECHTSMITTEL

VERTEIDIGUNG ZIVILER INTERESSEN

Gegenstand dieses Versicherungsschutzes im Ausland ist:

- die Verteidigung des Versicherungsnehmers vor jedem Gericht in Bezug auf Klagen oder Ansprüche, die zu einer zivilrechtlichen Haftung nach dem vorliegenden Vertrag führen könnten
- und die Übernahme der Gerichtskosten und der Honorare eines einvernehmlich ernannten Vertreters im Falle eines Gerichtsverfahrens.

Der Versicherer greift ein, wenn die Streitigkeit die in Absatz „d – Höhe der Versicherungsleistung für Verteidigung und Rechtsmittel“ festgelegte Interventionsschwelle überschreitet und innerhalb der im gleichen Absatz festgelegten Obergrenzen.

Nicht versichert sind:

- Verteidigungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit den versicherten Handlungen und Risiken stehen;
- Handlungen krimineller Art, außer in Anwendung des nachstehenden Absatzes „b – Strafverteidigung und Rechtsmittel“.

Wenn die Klage gleichzeitig im Interesse des Versicherers ausgeübt wird, d. h. wenn der Schaden durch den vorliegenden Vertrag gedeckt ist und den in Absatz „d – Höhe der Versicherungsleistung für Verteidigung und Rechtsmittel“ genannten Selbstbehalt übersteigt.

STRAFVERTEIDIGUNG UND RECHTSMITTEL

Strafverteidigung

Die Versicherungsleistung bezieht sich auf die Übernahme und Organisation der Verteidigung des Versicherungsnehmers, wenn er strafrechtlich vor ein Gericht eines der Länder geladen wird, in denen die Versicherung gilt, und diese Vorladung sich auf Schäden bezieht, die im Rahmen dieses Vertrages versichert sind und die die Interventionsschwelle überschreiten.

Rechtsmittel

Der Versicherer hat einen Anspruch gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen, um eine gütliche Entschädigung für den Schaden des Versicherungsnehmers aus einem Ereignis zu erhalten, das unter diesen Vertrag fällt, sofern der Streitwert die in Absatz „d – Höhe der Versicherungsleistung für Verteidigung und Rechtsmittel“ festgelegte Interventionsschwelle überschreitet.

Erbrachte Leistungen und übernommene Kosten Im Falle einer versicherten Streitsache verpflichtet sich der Versicherer:

- den Versicherungsnehmer nach Prüfung der Angelegenheit über den Umfang seiner Rechte und die Art und Weise, in der er seinen Anspruch geltend machen oder seine Verteidigung vornehmen kann, zu informieren;
- alle Schritte oder Maßnahmen durchzuführen, die dazu dienen, den Rechtsstreit außergerichtlich beizulegen;
- die Interessen des Versicherungsnehmers vor Gericht vertreten zu lassen und die Durchführung der getroffenen Entscheidung zu überwachen.

Wenn ein Rechtsanwalt zur Beilegung des Rechtsstreits, zur Unterstützung oder Vertretung des Versicherungsnehmers vor Gericht herangezogen werden soll, kann der Versicherungsnehmer:

- seine Interessen entweder dem Anwalt seiner Wahl anvertrauen,
- oder den Versicherer beauftragen, einen Rechtsanwalt zur Verteidigung seiner Interessen zu bestellen.

Des Weiteren steht es dem Versicherungsnehmer frei, seinen eigenen Anwalt zu wählen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen ihm und dem Versicherer entsteht.

Im Falle eines versicherten Streitfalls übernimmt der Versicherer bis zu der im folgenden Absatz genannten Obergrenze die Zahlung der:

- Kosten für die Erstellung von Dossiers wie z. B. Ermittlungskosten, Kosten für polizeiliche Protokolle oder Gerichtsvollzieherberichte, die vom Versicherer selbst oder mit dessen Zustimmung erstellt wurden;
- Honorare von Sachverständigen oder Technikern, die vom Versicherer bestellt oder mit dessen Zustimmung ausgewählt wurden;
- steuerpflichtigen Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Prozessbevollmächtigten und Rechtspflegern sowie sonstige steuerpflichtige Kosten;
- nicht steuerpflichtige Anwaltshonorare und Kosten

im Rahmen der folgenden Bedingungen:

- wenn der Versicherungsnehmer die Verteidigung seiner Interessen dem Rechtsanwalt seiner Wahl anvertraut, werden die nicht steuerpflichtigen Honorare und Kosten im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer festgesetzt. Der Versicherer übernimmt nach Vorlage der quittierten Rechnungen und der von den Streitparteien unterzeichneten Entscheidung oder Vergleichsvereinbarung im Rahmen der im Absatz „d – Höhe der Versicherungsleistung für Verteidigung und Rechtsmittel“ genannten Obergrenze und sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer gemäß den Bedingungen des Absatzes „Information des Versicherers“ informiert hat, die Honorare und Gebühren, die dem Versicherungsnehmer entstehen. Diese Obergrenze umfasst diverse Ausgaben (Reisen, Sekretariatsarbeiten, Fotokopien) und Steuern. Bei Zahlung einer ersten Provision des Versicherungsnehmers an den Rechtsanwalt seiner Wahl verpflichtet sich der Versicherer, im Rahmen dieser Provision einen Vorschuss an den Versicherungsnehmer zu leisten, wobei der Restbetrag nach den im Falle der freien Anwaltswahl vorgesehenen Bedingungen gezahlt wird.

Höhe der Versicherungsleistung für Verteidigung und Rechtsmittel

ART DES AVERSICHERUNGSSCHUTZES	GRENZEN	SCHWELLE
Verteidigung und Rechtsmittel	20.000 € / Streitfall	380 € / Streitfall

Spezifische Anwendungsverfahren der Verteidigung und Rechtsmittel

Information des Versicherers

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer den Streitfall innerhalb von fünf Tagen nach dem Ereignis unter Angabe der Referenzen seines Vertrages und des möglichen Bestehens anderer Verträge, die dasselbe Risiko abdecken, melden. Diese Meldung ist dem Versicherer schriftlich, vorzugsweise per Einschreiben, zu übermitteln und mit allen für die Prüfung des Dossiers nützlichen Informationen und Unterlagen zu versehen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle Mitteilungen, Briefe, Einberufungen, Gerichtsvollzieherdokumente, Vorladungen und Verfahrensdokumente, die an ihn gerichtet, ihm ausgehändigt oder zugestellt werden, unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Um dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, seine Einschätzung über die Zweckmäßigkeit der Einstellung oder Einleitung eines Gerichtsverfahrens abzugeben, muss der Versicherungsnehmer darüber hinaus unter Androhung der Nicht-Gewährung von Versicherungsleistungen:

- dem Versicherer den Rechtsstreit melden, bevor er seine Interessen einem Rechtsanwalt anvertraut,
- den Versicherer über jede neue Prozessphase informieren.

Nachdem der Versicherer über alle Einzelheiten des Streitfalls und in jedem Stadium seiner Beilegung informiert worden ist, beurteilt er die Zweckmäßigkeit der Einstellung, Einleitung oder Verfolgung eines Gerichtsverfahrens, sei es als Klage oder Verteidigung, wobei Streitfälle gemäß den im folgenden Absatz „Beilegung von Streitfällen“ dargelegten Verfahren beigelegt werden.

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben über die Tatsachen, Ereignisse oder Situationen macht, die zu dem Rechtsstreit führen, oder generell über jedes Element, das zur Beilegung eines Rechtsstreits verwendet werden könnte, verliert der Versicherungsnehmer jeglichen Anspruch auf Versicherungsschutz für den betreffenden Rechtsstreit.

Rechtseintritt

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Sektor Versicherungsaufsicht
- Postfach 13 08, 53003 Bonn

Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(5) ANWENDUNGSMODALITÄTEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

HAFTPFLICHT

Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden, die einen Schadensfall im Rahmen des Vertrages auslösen könnten.

Er muss:

- dem Versicherer schriftlich oder mündlich gegen Empfangsbestätigung jeden Schadensfall innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er davon Kenntnis erlangt hat, melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Versicherer berechtigt, den Verlust des Versicherungsschutzes für diesen Schaden geltend zu machen, wenn er nachweist, dass ihm durch die verspätete Meldung ein Nachteil entstanden ist und der Versicherungsnehmer die Verspätung nicht entschuldigen kann;
- der Verfall des Versicherungsschutzes kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- dem Versicherer den Namen und die Anschrift des Schadenverursachers, der Geschädigten und nach Möglichkeit der Zeugen sowie alle weiteren Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Sachverhalt, die Art und das Ausmaß des Schadens genau zu kennen und die Haftung sowie die anwendbaren Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag zu ermitteln;
- den Versicherer nach Erhalt jedes Schreibens, jeder Forderung oder jedes Verfahrensdokuments im Zusammenhang mit dem Schadensfall informieren und ihm die entsprechenden Unterlagen zusenden;
- alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Schadensursache zu stoppen und ihre Folgen zu mindern.

Kommt der Versicherungsnehmer diesen Pflichten - außer in Fällen höherer Gewalt - nicht nach, so ist der Versicherer berechtigt, ihm eine Entschädigung in Höhe des entstandenen Schadens zu berechnen. Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben über Art, Ursachen, Umstände und Folgen eines Schadens macht, ist der Versicherer berechtigt, den Verfall des Versicherungsschutzes für diesen Schaden geltend zu machen. Schadensbearbeitung und -regulierung

IM FALLE EINER TRANSAKTION

Der Versicherer allein hat das Recht, mit geschädigten Dritten zu verhandeln. Keine Anerkennung der Haftung oder Transaktionen, die nicht von ihm stammen, ist gegen ihn durchsetzbar.

IM FALLE VON RICHTSVERFAHREN

Der Versicherer übernimmt die Verteidigung des Versicherungsnehmers, führt den Prozess im Namen des Versicherungsnehmers und verfügt über die freie Ausübung von Rechtsmitteln, auch vor dem Strafgericht, sofern das Opfer oder die Opfer keine Entschädigung erhalten haben.

Er kann jedoch vor den Strafgerichten nur mit Zustimmung des zivilrechtlich verantwortlichen Versicherungsnehmers Rechtsbehelfe einlegen, wenn dieser wie geplant vorgeladen wird. Er wird von dieser Vereinbarung entbunden, wenn lediglich zivilrechtliche Interessen betroffen sind oder die strafrechtliche Verurteilung rechtskräftig ist.

UNZULÄSSIGKEIT DES AUSSCHLUSSES VON GESCHÄDIGTEN ODER DEREN ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Kein Ausschluss, der durch eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers nach dem Schadensfall begründet ist, ist gegenüber den Geschädigten oder deren Anspruchsberechtigten durchsetzbar.

Der Versicherer behält sich jedoch das Recht vor, den Versicherungsnehmer auf Erstattung aller von ihm gezahlten oder zurückgestellten Beträge zu verklagen.

REGULIERUNG

Die Entschädigungen sind in Euro zu entrichten. Ist der Ausgleichsbetrag in einer Fremdwährung festgesetzt, erfolgt die Zahlung in Euro zum amtlichen Kurs am Tag der Zahlung.

DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der versicherten Reise des Versicherungsnehmers im Ausland entstehen und nur in Ländern, in denen der Versicherungsnehmer nicht durch eine anderweitig abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgesichert ist.

Der Versicherungsschutz gilt, wenn der Schadensfall zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes und dessen Beendigung oder Verfall eintritt, unabhängig vom Zeitpunkt der anderen Schadensbestandteile.

(6) SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen sowie der Ausschluss der Folgen von:

- Schäden an Personen, die gemäß dieses Vertrages den Status eines Versicherungsnehmers haben;
 - Schäden an Tieren oder Gegenständen, die dem Versicherungsnehmer gehören, ihm ausgeliehen oder anvertraut wurden;
 - Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Unterschlagung;
 - Schäden durch Vertrauensbruch, Beleidigung, Verleumdung;
 - Schäden verursacht durch:
 - jedes motorisierte Landfahrzeug
 - jedes Landfahrzeug, das so konstruiert ist, dass es mit einem motorisierten Landfahrzeug gekoppelt werden kann,
 - jedes Verkehrsmittel für den Luftverkehr, die See- oder Binnenschiffahrt;
 - Schäden, die durch die Ausübung der Jagd, alle Motorsportarten (Autos, Motorräder und generell alle motorisierten Landfahrzeuge), alle Luftsportarten entstehen;
 - Schäden, die Dritten durch die Organisation, Vorbereitung oder Teilnahme an einem unter der Schirmherrschaft eines Sportverbandes veranstalteten Wettbewerb entstehen, sofern eine Genehmigung oder behördliche Erklärung vorliegt oder eine Rechtsschutzverpflichtung besteht;
 - Schäden, die während der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder während seiner Teilnahme an Veranstaltungen entstehen,
 - Streitfällen mit Vertragspartnern des Versicherungsnehmers im Rahmen seines Privatlebens;
 - Haftbarkeit, die dem Versicherungsnehmer infolge eines Brandes, einer Explosion oder eines Wasserschadens entstehen kann;
 - Schäden, die sich aus der persönlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Täter von Handlungen ergeben, die unter dem Einfluss von Drogen, unter Alkoholeinfluss oder mit einer Alkoholvergiftung begangen wurden, oder aus der Teilnahme an einer Wette, einer Herausforderung oder einer Schlägerei entstehen;
 - Schäden, die durch vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers verursacht wurden;
 - klimatischen Ereignisse wie Stürme oder Orkane, Überschwemmungen, Erdbeben, Bodensenkungen oder Erdbeben;
 - Unfällen im Haushalt oder durch Rauchen;
 - Zweitwohnungen, die dem Versicherungsnehmer gehören, sich im Miteigentum befinden oder ganzjährig gemietet werden, Sportplätze oder Spielplätze, wenn der Versicherungsnehmer Miteigentümer ist;
 - Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Rohren, Armaturen und Geräten, die in Wasser- und Heizungsanlagen eingebaut sind, wenn sie die Ursache des Schadens sind.
- Darüber hinaus sind Geldbußen (einschließlich zivilrechtlicher Wiedergutmachungsstrafen), Zwangsgelder und, in den USA die sogenannten Geldstrafen (Strafschadensersatz und Schadenersatzverpflichtung) sowie die damit verbundenen Kosten nicht versichert.
- Ausgeschlossen sind ebenfalls Unfälle in Ländern, von deren Besuch das Auswärtige Amt oder die Weltgesundheitsorganisation abraten.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR SPORT UND FREIZEIT

(1) GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Zweck dieser Versicherung ist die Abdeckung der finanziellen Folgen, die Ihnen aufgrund eines einvernehmlichen oder rechtlichen Anspruchs eines geschädigten Dritten, der sich aus Personen-, Sach- oder immateriellen Folgeschäden ergibt, die diesem während Ihrer Sport- oder Freizeitaktivitäten entstehen können, entstehen, bis zu den unten angegebenen Höchstbeträgen.

Der Versicherungsschutz wird während Ihrer Sport- oder Freizeitaktivität, für die Zeit Ihres Aufenthaltes erworben, sofern diese Tätigkeit nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag abgedeckt ist.

(2) BESTIMMUNGEN

Sport oder Freizeitaktivitäten: alle körperlichen und sportlichen Aktivitäten, mit Ausnahme derjenigen, die in den nachstehenden Ausschlüssen aufgeführt sind.

Dritte: jede natürliche Person außerhalb des Vertragspartners oder des Versicherungsnehmers.

(3) BEDINGUNGEN

Der Versicherungsschutz wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- wenn Sie einen Schaden bei einem Dritten verursacht haben, der Ihre Haftpflicht durch eine Forderung auslöst,
- und wenn der Schadensfall zwischen dem ursprünglichen Datum des Inkrafttretens der Versicherung und ihrer Beendigung oder dem Ablaufdatum eingetreten ist.

(4) HÖHE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der vorliegende Versicherungsschutz wird bis zu den folgenden Beträgen gewährt:

Folgeschäden bei Personen- und Vermögensschäden aus versicherten Personenschäden

150.000 Euro pro Ereignis

Folgeschäden bei Sach- und Vermögensschäden aus versicherten Sachschäden

45.000 Euro pro Ereignis

(5) SCHADENSMELDUNG

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden, die einen Schadensfall im Rahmen des Vertrages auslösen könnten.

Er muss:

- dem Versicherer schriftlich oder mündlich gegen Empfangsbestätigung jeden Schadensfall innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er davon Kenntnis erlangt hat, melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Versicherer berechtigt, den Verlust des Versicherungsschutzes für diesen Schaden geltend zu machen, wenn er nachweist, dass ihm durch die verspätete Meldung ein Nachteil entstanden ist und der Versicherungsnehmer dies nicht entschuldigen kann;
- der Verfall des Versicherungsschutzes kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- dem Versicherer den Namen und die Anschrift des Schadenverursachers, der Geschädigten und nach Möglichkeit der Zeugen sowie alle weiteren Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Sachverhalt, die Art und das Ausmaß des Schadens genau zu kennen und die Haftung sowie die anwendbaren Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag zu ermitteln;

• den Versicherer nach Erhalt jedes Schreibens, jeder Forderung oder jedes Verfahrensdokuments im Zusammenhang mit dem Schadensfall informieren und ihm die entsprechenden Unterlagen zuzusenden;

• alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Schadensursache zu stoppen und ihre Folgen zu mindern.

Kommt der Versicherungsnehmer diesen Pflichten - außer in Fällen höherer Gewalt - nicht nach, so ist der Versicherer berechtigt, ihm eine Entschädigung in Höhe des entstandenen Schadens zu berechnen. Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben über Art, Ursachen, Umstände und Folgen eines Schadens macht, ist der Versicherer berechtigt, den Verfall des Versicherungsschutzes für diesen Schaden geltend zu machen.

(6) AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den Ausschlüssen, die für alle Leistungen gelten, sind auch die folgenden Schäden ausgeschlossen:

• Schäden, die Sie als natürliche Person vorsätzlich verursacht oder herbeigeführt haben,

• Schäden, die durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Verkehrsmittel für den Luftverkehr, die See- oder Binnenschifffahrt oder durch die Ausübung des Luftsports entstehen,

• Sachschäden an einem motorisierten Landfahrzeug oder an einem Verkehrsmittel für den Luftverkehr, die See- oder Binnenschifffahrt,

• Schäden durch die Jagdausübung,

• Schäden, die aus einer beruflichen Tätigkeit resultieren,

• Folgen materieller oder körperlicher Schäden, die Sie, Ihren Ehepartner, Ihre Vorfahren oder Nachkommen betreffen,

• immaterielle Schäden, es sei denn, sie sind die Folge von versicherten Sach- oder Personenschäden; in diesem Fall erfolgt ihre Übernahme gemäß den im Versicherungsvertrag festgelegten Obergrenzen,

• alle Maßnahmen, die auf Ihre Initiative hin ohne unsere vorherige Zustimmung getroffen werden,

• Unfälle, die sich aus der Ausübung folgender Sportarten ergeben: Bobfahren, Klettern, Skeleton, Bergsteigen, Rennrodeln, alle Luftsportarten sowie aus der Teilnahme an oder dem Training für Spiele oder Wettkämpfe,

• Geldbußen sowie Zahlungsbefehle, die als Strafe verhängt werden und keine direkte Entschädigung für Personen- oder Sachschäden darstellen.

UNFALLVERSICHERUNG

INTER PARTNER Assistance hat im Namen der

Begünstigten einen Gruppenversicherungsvertrag mit AXA France IARD - einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 214.799.030 Euro und im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer B 722 057 460 eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 313 Terrasses de l'Arche 92727 NANTERRE CEDEX - für die nachfolgende Klausel „der Versicherer“ - abgeschlossen.

Jeder Begünstigte des geltenden Assistance- und Versicherungsvertrags, dem der unten ausgewählte Versicherungsschutz zugeordnet ist, ist Versicherungsnehmer gemäß den in diesem Gruppenversicherungsvertrag festgelegten Bedingungen.

(1) SPEZIFISCHE DEFINITIONEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG

UNFALL

Jede Körperverletzung, die nicht durch den Versicherungsnehmer beabsichtigt ist, die auf eine plötzliche und unvorhergesehene Einwirkung einer äußeren Ursache zurückzuführen ist und zu Folgendem führt:

- Tod des Versicherungsnehmers innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall;
- ein Gebrechen, das innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall festgestellt wird.

Das plötzliche Auftreten einer Krankheit kann nicht als Unfall gewertet werden.

Als Unfälle werden Personenschäden behandelt, die im Anschluss an folgende Ereignisse auftreten:

- infolge von ärztlicher Behandlung, Operationen oder Verletzungen durch Röntgenstrahlen, Radium und andere radioaktive Stoffe, wenn sie die Folge einer ärztlich verordneten Behandlung oder Pflege sind;
- durch Ertrinken, Ersticken, Wasserschlag, Stromschlag, Blitzschlag, Tierbisse oder -stiche;
- durch die Aufnahme von giftigen oder ätzenden Stoffen oder verdorbenen Lebensmitteln, die versehentlich oder durch absichtliche Einwirkung Dritter aufgenommen wurden;
- durch Stichflammen, Dämpfen oder Säuren.

Nicht als Unfälle gelten: Bandscheibenvorfälle oder andere Hernien, Lumbago, Ischialgie und so genannte «Hexenschüsse», Herzinfarkte aller Art, Koronargefäßerkrankungen, Aneurysmenrisse, Schlaganfälle, Hirnhautblutungen, Neuritis eines Nervs in der traumatisierten Region.

VERSICHERUNGSNEHMER

Jede vom Versicherer benannte natürliche Person, die dem Risiko des Todes oder der Invalidität ausgesetzt ist.

BEURTEILUNGSTABELLE

Tabelle, die als Grundlage für die Bestimmung des Invaliditätsgrades dient.

KONSOLIDIERUNG

Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Versicherungsnehmers, der sich voraussichtlich nicht wesentlich in eine günstige oder ungünstige Richtung verändern wird.

Vollständige oder teilweise bleibende Invalidität, vermutlich bleibende Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers nach einem im Rahmen der Vertragslaufzeit eingetretenen Unfall.

SCHADENSFALL

Jedes Ereignis, das zur Anwendung des vorliegenden Versicherungsschutzes führen kann.

(2) LEBENS- UND UNFALLVERSICHERUNG

GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Zweck der Versicherungsleistung ist die Zahlung eines Pauschalbetrags im Falle des Todes des Versicherungsnehmers nach einem Unfall im Rahmen einer versicherten Reise.

Es ist festgelegt, dass der Tod des Versicherungsnehmers innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall eintreten muss, um einen Anspruch auf die Zahlung des Pauschalbetrags zu begründen.

SONDERREGELUNG FÜR DEN FALL, DASS DER VERSICHERTE VERMISST WIRD

Wird die Leiche des Versicherungsnehmers nach einem Flugzeugabsturz, einem Schiffbruch, der Zerstörung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder dem Verschwinden des öffentlichen Verkehrsmittels nicht gefunden und sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Ereignis keine Nachrichten von dem Versicherungsnehmer, anderen Passagieren oder Besatzungsmitgliedern eingegangen, so wird vermutet, dass der Versicherungsnehmer infolge des Ereignisses ums Leben gekommen ist.

Das Kapital kann jedoch vor Ablauf der zweijährigen Frist gegen Vorlage eines den Tod feststellenden Urteils ausgezahlt werden.

HÖHE DER TODESFALLSUMME IM VERSICHERTEN TODESFALL

Für Versicherungsnehmer über 16 und unter 70 Jahren ist die Höhe der Todesfallsumme pro Versicherungsnehmer auf maximal 20.000 Euro festgelegt.

Für Versicherungsnehmer unter 16 oder über 70 Jahren ist die Höhe der Todesfallsumme pro Versicherungsnehmer auf maximal 8.000 Euro festgelegt.

BEGÜNSTIGTE DER TODESFALLSUMME IM VERSICHERTEN TODESFALL

Begünstigte der Todesfallsumme sind in absteigender Reihenfolge:

- der nicht getrenntlebende, überlebende Ehepartner des Versicherungsnehmers,
- in Ermangelung dessen der im Partnerschaftsregister eingetragene Partner,
- in Ermangelung dessen zu gleichen Teilen die Kinder, die geboren wurden oder noch geboren werden, und die seines Ehepartners, wenn er diese Kinder betreut hat,
- in Ermangelung dessen zu gleichen Teilen der Vater und die Mutter des Versicherungsnehmers oder deren Hinterbliebene,
- in Ermangelung dessen die Anspruchsberechtigten, dem Erbgang des Versicherungsnehmers entsprechend.

Begünstigter der Todesfallsumme kann auch jede vom Versicherungsnehmer benannte Person sein, deren Personalien dem Versicherer mitgeteilt wurden. Diese Benennung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit durch ein Einschreiben mit Rückschein an den Versicherer geändert werden. Die Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Einschreiben abgeschickt wird, was durch den Poststempel bescheinigt wird.

Im Todesfall des benannten Begünstigten und wenn dem Versicherer vor Fälligkeit der zu zahlenden Beträge keine neue Zuteilung an einen bestimmten Begünstigten mitgeteilt wurde, werden diese Beträge an den Begünstigten gemäß der in Punkt 2 dieses Absatzes festgelegten Reihenfolge ausgezahlt.

SCHADENSMELDUNG

Der Begünstigte oder seine Anspruchsberechtigten müssen die Forderung(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Unfalls, der die Versicherungsleistung ausgelöst hat, melden, oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Datum, an dem sie davon Kenntnis erlangt haben.

Nach Ablauf dieser Frist, wenn der Versicherer infolge der verspäteten Erklärung einen Schaden erleidet, verliert der Begünstigte alle Rechte, es sei denn, die Verzögerung beruht auf höherer Gewalt.

Die Meldung ist per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu senden:



AON FRANCE CHAPKA ASSURANCES

Schadensmeldung

31-35 rue de la Fédération
75717 Paris Cedex 15
Frankreich

<http://www.chapkadirect.de/sinistre>
Telefon: +49 221 828 29013

Die Schadensmeldung sind folgende Belege beizufügen:

- Art, Umstände, Datum und Ort des Unfalls mit Todesfolge, der den Anspruch begründet;
- Sterbeurkunde;
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Versicherungsnehmers;
- gegebenenfalls der Krankenhausbericht;
- das ärztliche Attest mit dem Datum der ersten medizinischen Behandlung, einer detaillierten Beschreibung der Art der Verletzungen und der Behandlung sowie der Folgen, die sich daraus ergeben können;
- jedes Dokument, das die Anerkennung der Eigenschaften des Begünstigten ermöglicht (Kopie des Ausweises, des zivilen Solidaritätspakts, des Familienbuchs usw.);
- Name, Vorname und Anschrift des für den Unfall verantwortlichen Dritten und, wenn möglich, der Zeugen, wobei anzugeben ist, ob ein Protokoll oder eine Stellungnahme von den Vollstreckungsbeamten erstellt wurde.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

Jegliche falsche Angaben über Art, Umstände, Ursachen oder Folgen des Schadensfalls führen dazu, dass der Begünstigte seinen Anspruch auf Versicherungsschutz verliert.

Zahlung der Todesfallsumme

Die Todesfallsumme wird vom Versicherer innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt aller erforderlichen Belege an den Begünstigten ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt in Euro.

(3) VERSICHERUNG FÜR UNFALLBEDINGTE DAUERHAFTES VOLL- ODER TEILINVALIDITÄT

GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Zweck der Versicherungsleistung ist die Entschädigung bei dauerhafter Voll- oder Teilinvalidität des Versicherungsnehmers nach einem Unfall im Rahmen einer versicherten Reise.

Der Mindestinvaliditätsgrad, der zur Begründung der Rechte herangezogen wird, ist gemäß der Tabelle auf 10 % festgelegt.

Um Anspruch auf Entschädigung zu haben, muss eine Körperverletzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Unfall festgestellt werden.

Höhe der Versicherungsleistung „Dauerhafte Invalidität infolge eines Unfalls“

Für Versicherungsnehmer über 16 und unter 70 Jahren ist die Höhe der Entschädigung pro Versicherungsnehmer auf maximal 20.000 Euro festgelegt.

Für Versicherungsnehmer unter 16 oder über 70 Jahren ist die Höhe der Entschädigung pro Versicherungsnehmer auf maximal 8.000 Euro festgelegt.

Die Höhe der Entschädigung entspricht der Summe der folgenden Punkte:

- der im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsgrad, der auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Versicherung vorhandenen Leistungsfähigkeit geschätzt wird, und
- die Höhe der Versicherungssumme.

Die Tabelle ist verfügbar:

VOLLSTÄNDIGER VERLUST	LINKS	RECHTS
Des Arms, Unterarms, der Hand	60%	50%
Des Daumens	20%	15%
Des Zeigefingers	15%	10%
Eines anderen Fingers	8%	5%
Zweier Finger, außer dem Daumen und Zeigefinger	12%	8%
Eines Oberschenkels	50%	
Eines Knies oder Unterschenkels	45%	
Eines großen Zehs	5%	
Eines anderen Zehs	1%	
Eines Fußes	40%	
Vollständiger und unheilbarer Verlust geistiger Fähigkeiten, vollständiger Verlust des Sehvermögens, völlige oder dauerhafte Lähmung, Amputation oder Verlust der Funktion zweier Gliedmaßen	100%	
Vollständiger Verlust des Sehvermögens auf einem Auge	25%	
Vollständiger und unheilbarer Verlust des Hörvermögens auf beiden Ohren	40%	
Vollständiger und unheilbarer Verlust des Hörvermögens auf einem Ohr	15%	

Anwendungsmodalitäten der Tabelle

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der oben stehenden Tabelle, ohne Berücksichtigung des Berufes des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer muss nach der Konsolidierung seines Zustandes seine Voll- oder Teilinvalidität durch alle erforderlichen Dokumente nachweisen, die es dem Versicherer ermöglichen, seinen Zustand genau zu beurteilen und den Grad der Invalidität zu bestimmen.

Die Bestimmung des Invaliditätsgrades erfolgt verbindlich und ohne mögliche Revision, sobald sich der Zustand des Versicherten konsolidiert hat, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall.

Für Invaliditätsfälle, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, werden die Invaliditätsgrade durch Vergleich mit den aufgeführten Fällen ermittelt.

In Bezug auf bereits bestehende Behinderungen:

- bei bereits beeinträchtigten Gliedmaßen oder Organen wird der Invaliditätsgrad durch Abzug des bisherigen Invaliditätsgrades bestimmt.
- wenn die Folgen eines Unfalls durch einen schlechten Gesundheitszustand verschlimmert werden, wird der Invaliditätsgrad nicht nach den tatsächlichen Folgen des Unfalls beurteilt, sondern nach den Folgen, die der Unfall für einen gesunden Menschen gehabt hätte.

Wenn der Versicherungsnehmer Linkshänder ist, werden die im Versicherungsschein angegebenen Invaliditätsgrade für die verschiedenen Invaliditäten der rechten und linken oberen Gliedmaßen umgekehrt. Bei mehrfacher Invalidität, die entweder auf denselben Unfall oder auf aufeinanderfolgende Unfälle zurückzuführen ist, wird jede Teilinvalidität isoliert beurteilt, ohne dass jedoch die Summe der Teilinvaliditätsgrade für dasselbe Glied oder Organ den aus dem Totalverlust resultierenden Grad überschreiten darf. In jedem Fall ist die Gesamtsumme der Teilinvaliditäten auf 100 % begrenzt, so dass das Gesamtkapital oder das letzte Teilkapital bei aufeinanderfolgenden Unfällen entsprechend berechnet wird.

SCHADENSMELDUNG

Der Versicherungsnehmer oder seine Anspruchsberechtigten müssen die Forderung(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Unfalls, der die Versicherungsleistung ausgelöst hat, melden, oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Datum, an dem sie davon Kenntnis erlangt haben.

Nach Ablauf dieser Frist, wenn der Versicherer infolge der verspäteten Erklärung einen Schaden erleidet, verliert der Begünstigte alle Gewährleistungsrechte, es sei denn, die Verzögerung beruht auf höherer Gewalt.

Die Meldung ist per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu senden:



**AON FRANCE
CHAPKA ASSURANCES**
Schadensmeldung
31-35 rue de la Fédération
75717 Paris Cedex 15
Frankreich
<http://www.chapkadirect.de/sinistre>
Telefon: +49 221 828 29013

Der Schadensmeldung sind folgende Belege beizufügen:

- Art, Umstände, Datum und Ort des Unfalls, der die Versicherungsleistung begründet;
- eine Kopie eines Ausweisdokuments, das die Eigenschaft des Versicherungsnehmers bestätigt;
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Versicherungsnehmers;
- der Krankenhausbericht;
- das ärztliche Attest mit dem Datum der ersten medizinischen Behandlung, einer detaillierten Beschreibung der Art der Verletzungen und der Behandlung sowie der Folgen, die sich daraus ergeben könnten;
- die abschließende Mitteilung über die Gewährung einer Invaliditätsrente oder einer dauerhaften Beschädigtenrente im Falle eines Arbeitsunfalls, die von der Sozialversicherung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Ansprüche ausgestellt wurde;
- Name, Vorname und Anschrift des für den Unfall verantwortlichen Dritten und, wenn möglich, der Zeugen, wobei anzugeben ist, ob ein Protokoll oder eine Stellungnahme von den Vollstreckungsbeamten erstellt wurde;
- die Konsolidierungsbescheinigung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

Jegliche falsche Angaben über Art, Umstände, Ursachen oder Folgen des Schadensfalls führen dazu, dass der Begünstigte seinen Anspruch auf Versicherungsschutz verliert.

ÄRZTLICHE UNTERLAGEN SIND IN EINEM VERSIEGELTEN UMSCHLAG AN DIE MEDIZINISCHE ABTEILUNG DES VERSICHERERS ZU SENDEN.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich immer dann, wenn der Versicherer es für sinnvoll hält, einer Untersuchung durch einen von ihm beauftragten Arzt zu unterziehen; andernfalls verliert er den Anspruch auf die Versicherungsleistung.

KONTROLLE DURCH DEN VERSICHERER

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jederzeit den Facharzt seiner Wahl zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, festzustellen, ob der Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers tatsächlich unter die im Vertrag festgelegte Versicherungsleistung fällt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Arzt des Versicherers zur Verfügung zu stehen, der jedes Dokument anfordern kann, das er für die Analyse des Gesundheitszustandes des Versicherungsnehmers für notwendig hält. Andernfalls verliert der Versicherungsnehmer jeden Anspruch auf Schadenersatz.

Es ist selbstverständlich, dass die von der Sozialversicherung getroffenen Entscheidungen und die für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen nicht gegen den Versicherer durchsetzbar sind.

Auszahlung der Versicherungsleistung „Unfallbedingte dauerhafte Invalidität“

Die Entschädigung bei dauerhafter Invalidität wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherer innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt aller erforderlichen Belege ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt in Euro.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers können Vorauszahlungen geleistet werden, wenn sich die Parteien noch nicht auf den endgültigen Invaliditätsgrad geeinigt haben oder wenn die Konsolidierung nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Schadensmeldung erfolgt ist.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Todesfallsumme ist nicht mit den Leistungen bei unfallbedingter dauerhafter Invalidität kumulierbar.

Die Leistungen bei dauerhafter Invalidität werden von der Todesfallsumme abgezogen, wenn der Tod infolge desselben Unfalls eintritt.

(4) MAXIMALE VERPFLICHTUNG

Für den Fall, dass die Versicherungsleistung zugunsten mehrerer Begünstigter ausgeübt wird, die gleichzeitig Opfer desselben Unfalls sind, der durch dasselbe Ereignis verursacht wurde, darf die Höchstverpflichtung des Versicherers 2.500.000 Euro für alle Leistungen aus der Todesfallsumme und des Kapitals für Dauerinvalidität nicht übersteigen.

Folglich wird die fällige Entschädigung anteilig gekürzt und geleistet.

(5) RECHTSEINTRITT

Nach Auszahlung der Versicherungssummen im Falle von „dauerhafter

Invalidität“ erhält der Versicherer einen Regressanspruch gegen den Anspruchsverursacher.

(6) SPEZIFISCHE AUSSCHLÜSSE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES DER PRIVATEN UNFALLVERSICHERUNG:

Es gelten dieselben Ausschlüsse für alle Versicherungsleistungen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Arbeitsunfälle in den folgenden Berufen:

- Flugzeugpilot oder Flugzeugbesatzung;
- Arbeiter auf Öl- oder Gasplattformen;
- humanitäre Berufe.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Unfälle im Iran, Irak, Somalia, Afghanistan und Nordkorea. Außerdem sind ausgeschlossen die Folgen:

- einer Krankheit;
- von Alkoholismus, Trunksucht und Blutalkohol;
- von Drogen-, Betäubungsmittel-, Medikamenten- oder Beruhigungsmittelkonsum ohne ärztliches Rezept;
- von Selbstmord oder einem Selbstmordversuch;
- von Bürgerkrieg oder andere Kriegshandlungen, Aufständen sowie Einsätzen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Rahmen von UN-Resolutionen oder ähnlichen Institutionen sowie friedenserhaltenden Maßnahmen;
- eines Unfalls, der während einer Reise oder eines Aufenthalts in einer Region oder in einem Land eingetreten ist, von deren Besuch das französische Außenministerium abrät;
- einer aktiven Teilnahme des Versicherungsnehmers an Unruhen, Volksbewegungen, Sabotageakten, vorsätzlichen Verbrechen oder Straftaten, Schlägereien, außer bei rechtmäßiger Notwehr, Angriffen, terroristischen Handlungen, etc.;
- von Unfällen, die sich vor dem in Kraft treten des Versicherungsschutzes ereignen;
- einer vorsätzlichen Handlung des Versicherungsnehmers, des Begünstigten oder des Vertragspartners;
- von ästhetischen Behandlungen und/oder Schönheitsoperationen, die nicht in Folge eines versicherten Unfalls durchgeführt werden, sowie deren Weiterbehandlung und Folgen;
- eines Unfalls aufgrund:
 - jeglicher Kernbrennstoffe, radioaktiver Produkte oder Abfälle;
 - jeglicher Vorrichtung, die dazu bestimmt ist, durch Veränderung des Atomkerns zu strahlen oder zu explodieren, sowie deren Dekontamination;
- von direkter oder indirekter Wirkung eines biologischen Arbeitsstoffes;
- eines Unfalls, der sich aus dem Luftverkehr ergibt, außer als Passagier in einem Linienflugzeug oder an Bord eines Luftfahrzeugs mit einem gültigen Lufttüchtigkeitszeugnis, für das der Pilot im Besitz eines Diploms und einer amtlichen Lizenz ist;
- der Ausübung folgender Tätigkeiten:
 - Kunstflug;
 - Fallschirmspringen, Ultraleichtfliegen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen oder ähnliches;
 - Tests, Training oder Teilnahme an Prüfungen oder Wettbewerben, bei denen motorisierte Fahrzeuge oder Boote eingesetzt werden;
 - Wettkampfsport;
 - Profisport;
 - Rekordversuche, Wetten jeglicher Art;
- von Kuren jeglicher Art;
- von Fahrlässigkeit, mangelnder Sorgfalt oder Anwendung von Erfahrungswerten ohne ärztliche Aufsicht (außer in Fällen höherer Gewalt). Die Versicherungsleistungen werden dann gemäß den Folgen gezahlt, die der Unfall für eine nach den Regeln der Kunst behandelte Person gehabt hätte;
- neurologischer, psychiatrischer oder psychischer Erkrankungen.

HÄUSLICHE BETREUUNG NACH DEM RÜCKTRANSPORT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG DER HÄUSLICHEN BETREUUNG NACH DEM RÜCKTRANSPORT:

Die Versicherungsleistung gilt nur:

- wenn sich Ihr Wohnsitz in Frankreich oder der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein oder Norwegen befindet,
- wenn Ihr medizinischer Rücktransport nach einer schweren Körperverletzung von unseren Dienststellen organisiert wurde,
- wenn der Antrag innerhalb von fünf Tagen nach Ihrer Rückkehr gestellt wird.

5.35 HAUSHALTSHILFE

Wenn Sie allein leben und sich Ihr Wohnsitz in Deutschland befindet, suchen und übernehmen wir für die Dauer Ihrer Ruhigstellung die Dienstleistungen einer Haushaltshilfe.

Die Haushaltshilfe übernimmt die täglichen Aufgaben.

Wir übernehmen bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Anzahl von Stunden für die ersten zwei Wochen nach Ihrer Rückkehr nach Hause mindestens zwei aufeinanderfolgende Stunden pro Tag.

In keinem Fall kann unsere Versicherungsleistung die Dauer der Ruhigstellung zu Hause überschreiten.

Nur das Ärzteteam unseres Betreuungsdienstes ist berechtigt, die Dauer der Anwesenheit der Haushaltshilfe nach ärztlicher Untersuchung festzulegen.

5.36 PFLEGEPERSONAL

Auf Wunsch des Begünstigten und auf ärztliche Anordnung organisieren und übernehmen wir Pflegepersonal in Ihrem Zuhause in Deutschland bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Anzahl von Stunden für die ersten zwei Wochen nach dem Datum Ihrer Heimkehr mit mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden pro Tag.

In keinem Fall kann unsere Versicherungsleistung die Dauer der Ruhigstellung zu Hause überschreiten.

Nur das Ärzteteam unseres Betreuungsdienstes ist berechtigt, die Dauer der Anwesenheit der Haushaltshilfe nach ärztlicher Untersuchung festzulegen.

5.37 KINDERBETREUUNG FÜR KINDER UNTER 15 JAHREN

Wenn niemand Ihre Kinder unter 15 Jahren, die bei Ihnen zu Hause wohnen, während Ihrer Ruhigstellung betreuen kann, organisieren und übernehmen wir:

- entweder die Anreise eines Ihrer Verwandten mit Wohnsitz in Deutschland zu Ihnen nach Hause,
- oder die Reise Ihrer Kinder zu einem Ihrer Verwandten mit Wohnsitz in Deutschland,
- oder die Betreuung Ihrer Kinder durch qualifiziertes Personal bei Ihnen zu Hause, bis zu der in den Sonderbedingungen angegebenen Stundenzahl mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden pro Tag.

Je nach Alter der Kinder wird diese Person sie auch zur Schule begleiten. In keinem Fall kann diese Versicherungsleistung die Dauer der Ruhigstellung zu Hause überschreiten.

Wir übernehmen die Hin- und Rückfahrkarte(n) und, je nach Fall, die Kosten für die Begleitung der Kinder zu einem nahen Verwandten durch qualifiziertes Personal.

Wir intervenieren auf Ihren Wunsch und können nicht für Ereignisse verantwortlich gemacht werden, die während der Reise oder während der Betreuung der anvertrauten Kinder auftreten können.

5.38 LIEFERUNG VON MEDIKAMENTEN NACH HAUSE

Wenn Sie oder eine Ihnen nahestehende Person nicht dazu in der Lage sind, organisieren und übernehmen wir, gegen Vorlage

eines ärztlichen Rezeptes, die Suche und Lieferung der für Ihre Behandlung notwendigen Medikamente zu Ihnen nach Hause.

Die Kosten für die Medikamente tragen Sie selbst.

Diese Versicherungsleistung ist auf eine Intervention pro Ereignis begrenzt.

DIE WOHNUNG BETREFFENDE HILFELEISTUNGEN

5.39 SCHLÜSSELDIENST

Bei der Rückkehr von Ihrer Reise und wenn Ihnen der Zugang zu Ihrer Wohnung nicht möglich ist (Einbruchversuch, Blockierung von Schließanlagen, Abbrechen von Schlüsseln im Schloss, Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln, Zuschlagen von Türen), organisieren und übernehmen wir für Sie:

- Die Anreise- und Arbeitskosten eines Schlüsseldienstes bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Betrag.
- Die Kosten für die Arbeitsleistung und Teile dieser Intervention gehen zu Ihren Lasten.
- Die Kosten für die Reparatur Ihrer Schlüssel bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Betrag.

Wir behalten uns das Recht vor, von Ihnen vorab den Nachweis zu verlangen, dass Sie der Bewohner des Wohnortes sind.

5.40 UNTERBRINGUNG IM FALLE EINES SCHADENSFALLS IN IHREM ZUHAUSE

Wenn Sie aufgrund eines schweren Sachschadens, der zwingend Ihre Anwesenheit erfordert, um die notwendigen Formalitäten am Ort Ihres Hauptwohnsitzes, Ihres landwirtschaftlichen Betriebes, Ihrer Geschäftsräume zu erledigen, und Ihr Zuhause nach Ihrer Rückkehr von der Reise nicht mehr bewohnbar ist, stellen wir Ihnen eine vorübergehende Unterkunft zur Verfügung, indem wir Ihren Aufenthalt im Hotel organisieren und, falls erforderlich, Ihren Transfer zum Hotel sicherstellen.

Wir sind nicht an diese Versicherungsleistung gebunden, wenn im Umkreis von 100 km um Ihren Wohnort kein Hotelzimmer verfügbar ist.

Unsere Versicherungsleistung (nur Zimmer mit Frühstück) gilt bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Betrag, sofern Sie uns eine Kopie Ihrer Schadensmeldung zusenden.

Diese Versicherungsleistung wird innerhalb von 72 Stunden nach Ihrer Rückkehr gewährt.

ARTIKEL 8. RECHTSRAHMEN DATENSCHUTZGESETZ

DATENSCHUTZHINWEIS

Als Datenverantwortlicher erhebt, verwendet und speichert AXA Partners Informationen über die Versicherungsnehmer im Rahmen der Unterzeichnung, des Abschlusses, der Verwaltung und der Ausführung dieses Vertrages in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und in Übereinstimmung mit der auf ihrer Website veröffentlichten Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten kann AXA Partners:

- a) Die Informationen des Versicherungsnehmers oder der von den Versicherungsleistungen umfassten Personen verwenden, um die in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschriebenen Leistungen zu erbringen. Durch die Inanspruchnahme der Leistungen von AXA Partners erklärt sich der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass AXA Partners seine Daten zu diesem Zweck verwendet;
- b) Die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers und die Daten, die sich auf seinen Vertrag beziehen, an die Unternehmen

der AXA Gruppe, an die Dienstleister von AXA Partners, an das Personal von AXA Partners und an alle Personen, die im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse intervenieren können, um das Schadendossier des Versicherungsnehmers zu verwalten, ihm die ihm aus seinem Vertrag zustehenden Leistungen zu gewähren, Zahlungen zu leisten und diese Daten zu übermitteln, weitergeben, wenn dies gesetzlich erforderlich oder zulässig ist;

c) Telefongespräche mit dem Versicherungsnehmer abhören und/oder aufzeichnen, um die Qualität der erbrachten Leistungen zu verbessern und zu überwachen;

d) Statistische und versicherungstechnische Untersuchungen sowie Kundenzufriedenheitsanalysen durchführen, um unsere Produkte besser an die Marktbedürfnisse anzupassen;

e) Alle relevanten und angemessenen fotografischen Aufzeichnungen über das Eigentum des Versicherungsnehmers einholen und aufbewahren, um die im Rahmen seines Vertrages angebotenen Dienstleistungen zu erbringen und seine Anfrage zu bestätigen; und

f) Qualitätsumfragen (in Form von Rücksendeaufforderungen oder Umfragen) in Bezug auf die Dienstleistungen von AXA Partners und andere Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Kundendienst durchführen.

g) Personenbezogene Daten im Rahmen der Betrugsbekämpfung verwenden; diese Verarbeitung kann gegebenenfalls zur Aufnahme in eine Liste betrugsgefährdeter Personen führen.

AXA Partners unterliegt den rechtlichen Verpflichtungen, die sich im Wesentlichen aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben, und als solches führt AXA Partners einen Überwachungsprozess für Verträge durch, der zur Erstellung eines Verdachtsberichtes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Gesetzes führen kann.

Die erhobenen Daten können an andere Unternehmen des AXA Konzerns oder an einen Drittpartner weitergegeben werden. Wenn der Versicherungsnehmer nicht wünscht, dass seine Daten an Unternehmen des AXA Konzerns oder an Dritte weitergegeben werden, kann er dem schriftlich widersprechen:



Data Protection Officer

AXA Travel Insurance Limited
106-108 Station Road

Redhill
RH1 1PR

United Kingdom

Bestimmte Empfänger dieser Daten befinden sich außerhalb der Europäischen Union, insbesondere die folgenden Empfänger: AXA Business Services befindet sich in Indien und AXA Assistance Maroc Services in Marokko.

Für jede Verwendung der persönlichen Daten des Versicherungsnehmers zu anderen Zwecken oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, holt AXA Assistance die Zustimmung des Versicherungsnehmers ein.

Der Versicherungsnehmer kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und der Nutzung der Dienstleistungen erkennt der Versicherungsnehmer an, dass AXA Partners seine personenbezogenen Daten verwenden darf und stimmt zu, dass AXA Partners die oben beschriebenen sensiblen Daten verwenden darf. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer AXA Partners Informationen über Dritte zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diese über die Verwendung ihrer Daten wie oben und in der Datenschutzerklärung der AXA Partners Website (siehe unten) angegeben zu informieren.

Der Versicherungsnehmer kann auf Anfrage eine Kopie der ihn betreffenden Informationen erhalten. Er verfügt über ein Auskunftsrecht bezüglich der Verwendung seiner Daten (wie

in der Datenschutzerklärung der Website von AXA Partners angegeben - siehe unten) und ein Recht auf Berichtigung, wenn er einen Fehler bemerkt.

Wenn der Versicherungsnehmer wissen möchte, welche Informationen AXA Assistance über ihn besitzt, oder wenn er andere Anfragen bezüglich der Verwendung seiner Daten hat, kann er sich schriftlich an folgende Adresse wenden:



Data Protection Officer

AXA Travel Insurance Limited
106-108 Station Road
Redhill
RH1 1PR
United Kingdom

E-Mail: dataprotectionenquiries@axa-assistance.co.uk

Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website: www.axa-assistance.com/en.privacypolicy oder auf Wunsch in Papierform.

RECHTSEINTRITT

AXA Assistance tritt in die Rechte und Handlungen jeder natürlichen oder juristischen Person ein, die Anspruch auf alle oder einen Teil der in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen hat, gegen jeden Dritten, der für das Ereignis verantwortlich ist, das die Intervention ausgelöst hat, bis zur Höhe der Kosten, die ihr gemäß vorliegendem Vertrag entstanden sind.

RAHMEN DES VERTRAGES

ARTIKEL 6. FÜR ALLE LEISTUNGEN GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE

Die Folgen und/oder Ereignisse, die sich aus Folgendem ergeben, sind von unseren Interventionen ausgeschlossen und dürfen keinesfalls Gegenstand einer Entschädigung sein:

- Aus dem Missbrauch von Alkohol (Blutalkoholspiegel höher als in den geltenden Vorschriften festgelegt), dem Gebrauch oder der Einnahme von Medikamenten, Drogen oder Betäubungsmitteln, die nicht medizinisch verordnet wurden.
- Aus einer vorsätzlichen Handlung oder einem betrügerischen Fehlverhalten Ihrerseits.
- Aus der Teilnahme als Wettkämpfer an einer Wettkampfsportart oder Rallye, die zu einem Platz auf einer nationalen oder internationalen Rangliste berechtigt, die von einem lizenzierten Sportverband organisiert wird, sowie aus dem Training für diese Wettkämpfe.
- Aus der professionellen Ausübung jeder Sportart.
- Aus der Teilnahme an Wettkämpfen oder Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettbewerben und deren Vorbereitungstests an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.
- Aus dem Hochgebirgsbergsteigen, Bobfahren, Skelettfahren, oder aus der Jagd auf gefährliche Tiere.
- Aus der Ausübung von Höhenforschung oder Luftsportarten wie Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Ultraleichtfliegen, Fallschirmspringen, Ballonfahren, Luftschiffahren, Segelfliegen, Zugdrachen oder Paramotor.
- Aus den Folgen der Nichteinhaltung anerkannter Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit der

Ausübung von Freizeitsportarten.

- Aus der freiwilligen Nichteinhaltung der Vorschriften des besuchten Landes oder der Ausübung von Tätigkeiten, die nicht von den örtlichen Behörden genehmigt wurden.
- Aus einem offiziellen Verbot, einer Beschlagnahme oder Verhaftung durch die Strafverfolgungsbehörden.
- Aus einem Bürgerkrieg oder anderen Kriegshandlungen, Unruhen oder Volksbewegungen, Aussperrungen, Streiks, terroristischen Handlungen oder Anschlägen, Piraterie, sofern in der Leistung „Reiserücktritt“ nichts anderes bestimmt ist.
- Aus dem Zerfall von Atomkernen,
- der Explosion von Kriegsgeräten und radioaktiver Strahlung.
- Aus Epidemien und Auswirkungen der Umweltverschmutzung, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.
- Aus Naturkatastrophen und ihren Folgen, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.
- Aus jeder Intervention, die auf staatlicher oder zwischenstaatlicher Ebene von einer staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde oder Einrichtung initiiert und/oder organisiert wird.

ARTIKEL 7. EINSCHRÄNKENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTUNG

Wir können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- jegliche beruflichen oder kommerziellen Schäden, die Ihnen durch ein Ereignis entstehen, das unsere Intervention erfordert hat.

VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag verjähren nach Ablauf von drei (3) Jahren ab dem sie begründenden Ereignis.

BESCHWERDEMELDE

Im Falle einer Beschwerde können Sie sich an die Beschwerdeabteilung von AXA Assistance

wenden:

Telefonisch: +4922182829013

Es ist immer empfehlenswert, Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Diese Verfahren beeinträchtigen nicht Ihr Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANWENDBARES RECHT

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Versicherungsleistungen dieses Vertrages werden gewährleistet durch INTER PARTNER ASSISTANCE, Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht mit einem Kapital von 31.702.613 Euro, von der Belgischen Nationalbank (0487) zugelassene Nichtlebensversicherungsgesellschaft, eingetragen im Brüsseler Register der juristischen Personen unter der Nummer 415 591 055, mit Gesellschaftssitz in 166 avenue Louise – 1050 Ixelles – Bruxelles capital – Belgien, über ihre irische Niederlassung in 10/11 Mary Street, Dublin 1 (Gesellschaftsnummer 906006), die von der Central Bank of Ireland verwaltet wird.



**AON FRANCE
CHAPKA ASSURANCES**

Schadensmeldung

31-35 rue de la Fédération
75717 Paris Cedex 15
Frankreich

<http://www.chapkadirect.de/sinistre>

Telefon: +49 221 828 29013

Maklergesellschaft im Versicherungsbereich SAS mit einem Kapital von 80.000 Euro, Handelsregisternummer: Paris B 441 201 035

Finanzsicherheit und Versicherungsschutz gemäß den Artikeln L530-1

Und L530-2 des Versicherungsgesetzbuches, Eingetragen bei ORIAS unter der Nr. 07002147

BANKKARTEN-ZUSATZVERSICHERUNG

Diese Versicherungsleistungen gelten nur, wenn Sie eine Universal-Bankkarte wie Gold Mastercard, Visa Premier, Infinite, Platinum oder American Express besitzen. Es werden lediglich Bankkarten akzeptiert, die von französischen Banken ausgestellt wurden.

Die folgenden Leistungen gelten zusätzlich zu und nach der Ausschöpfung ähnlicher Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Bankkarte erhält. Wenn Sie keine ähnlichen Versicherungsleistungen für Ihre Bankkarte haben, gelten diese Versicherungsleistungen unmittelbar.

FÜR MULTIRISIKOVERTRÄGE MIT BANKKARTEN-ZUSATZVERSICHERUNG

Diese Versicherungsleistungen gelten nur, wenn Sie eine Universal-Bankkarte wie Gold Mastercard, Visa Premier, Infinite, Platinum oder American Express besitzen. Es werden lediglich Bankkarten akzeptiert, die von deutschen Banken ausgestellt wurden.

Die Leistungen dieses Vertrages gelten zusätzlich zu und nach der Ausschöpfung ähnlicher Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Bankkarte erhält. Wenn Sie keine ähnlichen Versicherungsleistungen für Ihre Bankkarte haben, gelten diese Versicherungsleistungen unmittelbar.



Aon France

ist unter dem kommerziellen Namen **Chapka Assurances** tätig.

Gesellschaftssitz

31-35 rue de la Fédération, 75717 Paris Cedex 15 - Frankreich
Tel. +33(0)1 47 83 10 10 - aon.fr

Eingetragen im ORIAS (Register der Versicherungsvermittler)
unter der Nummer 07 001 560

SAS (vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht) mit einem Kapital von 46.027.140 Euro

RCS Paris 414 572 248

UST-IdNr: FR 22 414 572 248

Finanzielle Garantie und Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Artikeln L.512 und L.512 Code des assurances (frz. Versicherungsgesetz)